



Taschenbuch des Naturschutzes

in Baden-Württemberg

Ein Leitfaden für Naturschutzwarte
und alle Freunde der Natur



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Impressum

Herausgeber und Copyright:

Landesnaturaenschutzverband
Baden-Württemberg e. V.,
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart,
Tel. 0711-24895520, Fax 0711-24895530,
info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de

Konzeption und Text:

Werner Breuninger (Schwäbischer Albverein e. V.)
Helmut Eßlinger (NaturFreunde in Baden-Württemberg)
Christine Lorenz-Gräser (Landesnaturaenschutzverband B.-W. e.V.)
Peter Lutz (Schwarzwaldverein e. V.)

Bearbeitung: Christine Lorenz-Gräser

Titel und graphische Gestaltung: Agentur arcoss, Murrhardt

Druck: Wahl-Druck, Aalen

5. aktualisierte Auflage, 10.000 Exemplare, Mai 2007

Abbildung auf Titel: Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum obulus*),
fruchtend

mit Beiträgen von

Jakob Kuhn, Sonja Lempp, Ludwig Müller – Ministerium für
Ernährung und Ländlichen Raum

Oswald Jäger, Dr. Jürgen Schedler – Regierungspräsidium Stuttgart

Detlef Behnke – Konfliktberater der Akademie der Polizei
Baden-Württemberg

Dr. Gerhard Bronner – Landesnaturaenschutzverband B.-W. e. V.

Dr. Roland Grimm – Landesfischereiverband e. V.

Dr. Erhard Jauch – Landesjagdverband e. V.

Kathrin Schlecht – NaturFreunde Württemberg e. V.
und andere

Mit Unterstützung der



Stiftung
Naturschutzfonds
Baden-Württemberg

Wir brauchen die Natur - die Natur braucht uns!

Unter diesem Motto fordert die „Stiftung Naturschutzfonds“ beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum alle Bürger Baden-Württembergs auf, sich für den Naturschutz zu engagieren. Jeder einzelne kann die Natur durch sein eigenes Verhalten, insbesondere durch Rücksicht auf Landschaft, Tiere und Pflanzen schonen.

Damit ist es jedoch auf lange Sicht nicht getan. Gerade in unserem dicht besiedelten Land kommt es darauf an, jedes kostbare Stück Natur zu erhalten. Dies kann durch den Ankauf von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes, durch Forschungen und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Pflege der Landschaft oder durch wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit geschehen.

Das alles kostet Geld – Geld, das Sie investieren sollten, damit bedrohte Tiere und Pflanzen überleben, damit die Natur um uns bunt und lebendig bleibt. Tragen auch Sie durch Ihre Spende dazu bei – wir alle und vor allem unsere Kinder und Enkel profitieren davon!

Die Spendenkonten der Stiftung Naturschutzfonds:
Baden-Württembergische Bank, Kto 2 828 888, BLZ 600 501 01
Postbank Stuttgart, Kto 10 100 706, BLZ 600 100 70
Diese Spenden sind steuerbegünstigt.

Stiftung Naturschutzfonds
beim Ministerium für Ernährung
und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
www.stiftung-naturschutz-bw.de



Verzeichnis der Abkürzungen

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG-ArtSchDVO	EG-Artenschutzdurchführungsverordnung
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FischG	Fischereigesetz für Baden-Württemberg
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LFischVO	Landesfischereiverordnung
LJagdG	Landesjagdgesetz
LJagdGDVO	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVG	Landesverwaltungsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
MEKA	Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich
NatSchG	Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
PfISchAnwG	Pflanzenschutzmittelanwendungsgesetz
PfISchAusnV	Pflanzenschutzmittelausnahmegesetz
PLENUM	Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt
SchALVO	Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVDüngeVO	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Düngerverordnung
VO	Verordnung
WG	Wassergesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Vorwort

Das „Taschenbuch des Naturschutzes“, erstmalig 1983 als „Der Naturschutzwart“ erschienen, halten Sie nun bereits in der fünften Auflage in Händen. Erforderlich wurde die Aktualisierung der Broschüre, da sich Rechtsbestimmungen und Verwaltungsstrukturen verändert haben. Die Überarbeitung und Herausgabe hat in dankenswerter Weise wieder der Landesnaturschutzverband übernommen. Finanziell wird die Neuauflage von der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg unterstützt.

Eine Besonderheit Baden-Württembergs ist seine vielfältige Natur- und Kulturlandschaft. Diese zu erhalten, ist eine Daueraufgabe, die uns alle angeht und zu deren Umsetzung wir alle aufgerufen sind. Die langfristige Sicherung der biologischen Vielfalt, d.h. der Vielfalt der Lebensräume, der einzelnen Arten sowie deren genetischer Vielfalt ist eines unserer dringlichsten Handlungsfelder. Dabei kommt der engen Zusammenarbeit von Staatlichem Umwelt- und Naturschutz mit den Verbänden und den ehrenamtlichen Naturschützern besondere Bedeutung zu.

Ehrenamtlich im Umwelt- und Naturschutz Tätige sind unverzichtbare Partner. Sie vermitteln und aktivieren das Sachwissen, das Verantwortungsbewusstsein und die Mitarbeit anderer Menschen. Der Naturschutz ist auf ihre Hilfe dringend angewiesen, so auch auf die Unterstützung der circa 3.000 Naturschutzwarte in Baden-Württemberg.

Einen besonderen Dank richte ich deshalb an alle diejenigen, die vor Ort dazu beitragen, die natürliche Vielfalt auch den nachfolgenden Generationen durch ihr freiwilliges und uneigennütziges Engagement zu bewahren. Dieses Taschenbuch soll ihnen als Rüstzeug für ihre Tätigkeit im Dienste der Natur dienen.

Peter Hauk MdL

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum
Vorsitzender der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Vorwort

Ich freue mich, Ihnen hier die aktualisierte Auflage des „Taschenbuch des Naturschutzes“ präsentieren zu können. Die unerwartet große Nachfrage, derer sich die letzte Auflage erfreute, zeigt, welcher großer Bedarf an einer leicht handhabbaren, übersichtlichen Darstellung des Naturschutzrechts besteht. Seit der letzten Ausgabe im Jahr 2001 hat der europäische Naturschutz weiter an Gewicht gewonnen und die Neufassung des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes mit teilweise weit reichenden Änderungen im Naturschutzrecht, die Verwaltungsreform und neue Regelungen in Fachgesetzen ließen eine grundlegende Überarbeitung des Taschenbuchs nach nur sechs Jahren erforderlich werden.

Das als – im Wortsinn – handliches Kompendium des „Outdoor-Naturschutzes“ gedachte Taschenbuch kann zwangsläufig nicht den gesamten Komplex des Umwelt- und Naturschutzrechts und der benachbarten Rechtsgebiete enthalten. Es kann und soll aber Orientierung bieten, indem es einen Überblick über das Naturschutzrecht vermittelt und die wichtigsten Bestimmungen für Feld, Flur und Wald vorstellt. Wer sich umfangreicher informieren möchte, wird zum Gesetzestext greifen und die Fachliteratur lesen.

Mein Dank gilt der Stiftung Naturschutzfonds für die Übernahme der Druckkosten und den vielen Genannten und Ungenannten, die mit, ihrem Rat und mit Textvorschlägen zum Gelingen des Taschenbuchs beigetragen haben. Mein besonderer Dank gilt Christine Lorenz-Gräser, ohne deren Fachwissen, Engagement und große Geduld diese 5. Auflage des Taschenbuchs nicht zustande gekommen wäre. Ich wünsche diesem kompakten und inhaltsreichen Werk, dass es vielen Menschen gute Dienste leisten möge bei ihrem schwierigen, aber unverzichtbaren Bemühen, unsere Welt in ihrer Schönheit und ökologischen Vielfalt denen zu erhalten, die nach uns kommen.

Reiner Ehret

Vorsitzender des Landesnaturschutzverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

Stiftung Naturschutzfonds	4	3.2.6 Naturparke	51
Abkürzungsverzeichnis	5	3.2.7 Naturdenkmale	52
Vorworte	6	3.2.8 Besonders geschützte Biotope	53
		3.2.9 Geschützte Grünbestände	54
		3.2.10 Wasserschutzgebiete	55
		3.2.11 Gewässerrandstreifen	56
1. NATURSCHUTZRECHT	12	4. WALD	58
1.1 Bundesnaturschutzgesetz	14	4.1 Grundsätze der Waldbewirtschaftung	60
1.2 Landesnaturschutzgesetz	14	4.2 Schutzgebiete im Wald	61
1.3 Sonstige wichtige Gesetze	18	4.3 Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald	63
		4.4 Erholung und Verhalten im Wald	63
2. NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVERBÄNDE	22	5. SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN	66
2.1 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst	25	5.1 Schutzzweck	68
2.1.1 Aufgaben	25	5.2 Internationaler Artenschutz	69
2.1.2 Rechtsstellung und Kompetenzen	26	5.3 Tiere	70
2.1.3 Versicherungsschutz	28	5.3.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere	70
2.1.4 Naturschutzbegehung - „Streifendienst“	28	5.3.2 Besonders geschützte Tierarten	70
2.1.5 Naturschutzmeldung	30	5.3.3 Verletzte, kranke, tot aufgefundene Tiere	71
2.1.6 Eignung und Antrag für die Bestellung von Naturschutzwarten	31	5.3.4 Handel und gewerbliche Verwendung	72
2.2 Hauptamtlicher Naturschutzdienst	32	5.3.5 Meldepflicht beim Halten von besonders geschützten Wirbeltieren	72
2.3 Angemessener Umgang mit Konflikten - Verhalten und Konfliktmanagement	33	5.3.6 Verbote im Umgang mit Tieren	72
2.4 Naturschutzvereine	37	5.3.7 Schutz der Greifvögel	74
2.4.1 Rechte und Aufgaben der Naturschutzvereine	37	5.3.8 Schutz der Weinbergschnecken	75
		5.3.9 Schutz der Ameisen im Wald	75
3. SCHUTZGEBIETE	42	5.4 Pflanzen	76
3.1 Bundesrecht	44	5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen	76
3.2 Landesrecht	45	5.4.2 Besonders geschützte Pflanzenarten	76
3.2.1 Natura 2000 in Baden-Württemberg	46	5.4.3 Aufnahmen von Pflanzenteilen	77
3.2.2 Naturschutzgebiete	47	5.4.4 Aneignen von Pflanzen und Früchten	78
3.2.3 Nationalparke	48	5.4.5 Handel und gewerbliche Verwendung	78
3.2.4 Biosphärengebiete	49		
3.2.5 Landschaftsschutzgebiete	50		

6. FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	80	8. ERHOLUNG IN DER NATUR	100
6.1 Landschaftspflegerichtlinie	83	8.1 Betreten der freien Landschaft	103
6.2 Landschaftserhaltungsverbände	84		
6.3 PLENUM	85	9. JAGD	106
6.4 Naturparkföderrichtlinie	85	9.1 Jagdrecht	108
6.5 MEKA	85	9.2 Ausübung des Jagdrechts	108
6.6 SchALVO	86	9.3 Wild	108
6.7 Naturschutz und Landschaftspflege im Flurneuordnungsverfahren	86	9.4 Schutzbestimmungen für Wild	109
		9.4.1 Jagd- und Schonzeiten	109
7. BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT	88	9.4.2 Ganzjährige Schon- und Jagdzeiten	109
7.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto	90	9.4.3 Verbote	110
7.2 Chemische Mittel (Dünger, Pestizide usw.)	92	9.5 Wildfütterung	111
7.3 Umbruch von Wiesen und Beseitigung von Streuobstbeständen	92	9.6 Jagdaufsicht	112
7.4 Abschneiden von Gehölz- und Röhrichtbeständen	93		
7.5 Abbrennen der Vegetation, Flämmen	93	10. FISCHEREI	114
7.6 Ausbringen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen	93	10.1 Fischereirecht	116
7.7 Vogelschutz an Freileitungen	94	10.2 Fischereischein und Erlaubnisschein	116
7.8 Landwirtschafts- und Gartenabfälle, Verbrennen	94	10.3 Ausübung des Fischereirechts	116
7.9 Aufforstungen	95	10.4 Schutzbestimmungen	117
7.10 Bodenauftrag und Abgrabungen	95	10.4.1 Schutzbestimmungen für Fische	117
7.11 Räumen von Gräben	96	10.4.2 Schutzbestimmungen für Biotope	118
7.12 Bauten im Außenbereich	96	10.5 Fischereiaufsicht	119
7.13 Werbeanlagen	97		
7.14 Müll, Bauschutt, Kraftfahrzeugwracks	98	ANHANG	120
7.15 Zoos, Tiergehege	98	I Listen geschützter Arten und Lebensräume	122
7.16 Ordnungswidrigkeiten	99	Ia Tiere	122
		Ib Pflanzen	134
		Ic Lebensräume	140
		II Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald	142
		III Literatur, Internet, Rechtsgrundlagen	148
		IV Begehungsbericht - Muster	154
		V Adressen (Vereine und Behörden)	156



1. NATURSCHUTZRECHT

- 1.1 Bundesnaturschutzgesetz
- 1.2 Landesnaturschutzgesetz
- 1.3 Sonstige wichtige Gesetze

1. NATURSCHUTZRECHT

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

(Artikel 3a der Landesverfassung von Baden-Württemberg, vgl. Artikel 20 a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland)

Das Naturschutzrecht ist sowohl im bundesweit gültigen Bundesnaturschutzgesetz als auch in den Naturschutzgesetzen der Länder geregelt.

Zum Aufbau des internationalen und nationalen Naturschutzes siehe Tabelle S. 20.

1.1 Bundesnaturschutzgesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält bundesweit unmittelbar geltendes Recht wie z. B. für den Artenschutz (die direkt geltenden Paragraphen nennt § 11 BNatSchG) sowie Rahmenvorschriften, die die Länder durch Landesgesetze inhaltlich ausfüllen. Es setzt internationale Vereinbarungen in nationales Recht um, wie zuletzt 2002 mit der Aufnahme des europäischen Netzwerkes Natura 2000.

1.2 Landesnaturschutzgesetz

Das baden-württembergische Naturschutzgesetz (NatSchG) setzt die Rahmenvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht um. Es regelt unter anderem die Landschaftsplanung, Sicherung, Pflege und Gestaltung der Landschaft, Schutz von Natur und Landschaft, Schutz von Pflanzen- und Tierarten, Erholung in Natur und Landschaft, die Anerkennung von Naturschutzverbänden, die Organisation und Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung und Ordnungswidrigkeiten.

Als **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** definiert § 1 NatSchG:

(1) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu gestalten, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
2. *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt),*
3. *die biologische Vielfalt einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie*
4. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

im Sinne einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung auf Dauer gesichert werden.

(2) Der wild lebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind angemessene Lebensräume zu erhalten. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen. Ihre Populationen sind in einer dauerhaft überlebensfähigen Größe zu erhalten. Der Verinselung einzelner Populationen ist entgegenzuwirken.

Grundsätze

In 19 Grundsätzen konkretisiert das NatSchG in § 2 die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge und legt unter anderem fest

- die nachhaltige Nutzung der Naturgüter (Ziffer 2 und 3),
- die Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Gewässer (Ziffer 6),
- den Klimaschutzgrundsatz (Ziffer 9),
- Landschaft als Erholungsraum (Ziffer 12),
- den sparsamen Umgang mit Boden und dem Vorrang der

- Bebauung im Innenbereich statt im Außenbereich (Ziffer 17),
- die Anpassung der Bebauung an Natur- und Landschaft (Ziffer 18),
- die Information der Öffentlichkeit über Naturschutzbelange (Ziffer 19).

Diese Grundsätze sind für die Naturschutzbehörden Richtschnur des Handelns und anderen Behörden (Baubehörden, Straßenbauämtern, Flurbereinigung usw.) Verpflichtung, die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zu unterstützen (§ 9 NatSchG).

Allgemeine Vorschriften

Den genannten Grundsätzen folgen im NatSchG weitere allgemeine Vorschriften, darunter die

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur:

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft erhalten, pfleglich genutzt und vor Schäden bewahrt werden (§ 7 NatSchG).

Weitere Vorschriften betreffen unter Anderem

- den Schutz *unzerschnittener Landschaftsteile*: großflächige zusammenhängende Landschaftsteile sind vor Zerschneidung zu bewahren (§ 3 NatSchG),
- die Festlegung eines zu entwickelnden *Biotopverbunds* auf 10 % der Landesfläche und einer regionalen Mindestdichte von Biotopvernetzungselementen (§§ 4 und 5 NatSchG),
- die *Gewässer im Biotopverbund*: z. B. werden bei wasserwirtschaftlichen Planungen oder Maßnahmen mit Eingriffscharakter alle öffentlichen Planungsträger in die Pflicht genommen, die Erhaltung des biologischen Gleichgewichts der Gewässer, die dauerhafte Sicherung der großräumigen Vernetzungsfunktion sowie eine naturgemäße Ufergestaltung der oberirdischen Gewässer zu berücksichtigen. Sie müssen ferner die Lebensmöglichkeiten für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt verbessern und geeignete Bereiche für die Erholung bewahren (§ 6 NatSchG),

- die *Pflichten der öffentlichen Hand*: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben z. B. die besondere Verpflichtung, ihre Grundstücke naturschutzkonform zu bewirtschaften, ökologisch besonders wertvolle Grundstücke in diesem Zustand zu erhalten und möglichst weiter zu entwickeln (§ 8 NatSchG),
- Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung; staatliche, kommunale und private Träger sind aufgefordert, das *Verständnis und Verantwortungsbewusstsein* der Jugend und der Erwachsenen für den Natur- und Umweltschutz zu wecken (§ 11 NatSchG),
- Für die *Landwirtschaft* gelten insbesondere folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis:
 1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit gewährleistet werden,
 2. vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen,
 3. die zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und möglichst zu vermehren,
 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen; schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden,
 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungskernbereichen, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen.
 6. Die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Betrags erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Weitere Regelungen enthält § 12 NatSchG für die Forst- und Fischereiwirtschaft.

1.3 Sonstige wichtige Gesetze

Der Naturschutz ist eine Querschnittsaufgabe und kann nicht ausschließlich im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geregelt werden. Vielmehr enthält eine ganze Reihe weiterer Gesetze Angaben und Regelungen, die sich unmittelbar auf den Zustand und Erhalt von Natur, Landschaft, von Tier- und Pflanzenarten auswirken.

Einige der wichtigsten Gesetze sind:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Landeswaldgesetz (LWaldG)
- siehe Kap. 4
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz (WG)
- siehe Kap. 3.2.10 und 3.2.11
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Landesjagdgesetz (LJagdG)
- siehe Kap. 9
- Landesfischereigesetz (LFischG) - siehe Kap. 10
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Landesabfallgesetz(LAbfG) - siehe Kap. 7.16
- Baugesetzbuch (BauGB) - siehe Kap. 7.14
- Bundes- (UVPG) und Landesgesetz (LUVPG) über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg (BodenSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und -verordnung (BImSch-VO)
- Landwirtschaftsgesetz (LLG)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurBG)

AUFBAU DES INTERNATIONALEN UND NATIONALEN NATURSCHUTZES

Internationale Abkommen u.a.

- **Ramsar-Konvention** (1971): Schutz international bedeutsamer Feuchtgebiete
- **Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen** (1973, auch „CITES“ genannt): weltweiter Schutz von Wildtieren und Pflanzen
- **Biodiversitäts-Konvention** (1992)

VEREINTE NATIONEN (UN)

UNESCO

Programm „Man and Biosphere“ (MaB),
→ **Biosphärenreservate**
→ **Weltkulturerbe** („World Heritage“): Schutz besonderer Kulturlandschaften

EUROPÄISCHE UNION

Generaldirektion XI für Umwelt, geführt vom Umweltkommissar

→ **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)**
→ **Vogelschutz-Richtlinie**
beide zusammen: Natura 2000
→ **EG-Artenschutzverordnung**

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
beraten durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bad Godesberg

zuständig für
→ **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG, sog. „Rahmengesetz“)
→ **Bundեսartenschutzverordnung** (BArtSchV)

LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Das **Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR)** ist die **obere Naturschutzbehörde** und Sitz der **Stiftung Naturschutzfonds** (§ 65 NatSchG)

zuständig für
→ **Naturschutzgesetz** (NatSchG) und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften (z. B. der „VwV Naturschutzdienst“ für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst)
→ **Nationalparke** (die nach § 27 NatSchG nur durch Gesetz errichtet werden können)
→ **Biosphärengebiete** (§ 28 NatSchG)

Das MLR (ebenso wie das Umweltministerium) wird beraten durch die **Landesanstalt für Umwelt, Mesungen und Naturschutz (LUBW;** §§ 61-62 NatSchG)

→ Die LUBW ist u.a. zuständig für **Arten- und Biotopschutzprogramme** (§ 42 NatSchG)

REGIERUNGSBEZIRKE

Das **Regierungspräsidium** ist die **höhere Naturschutzbehörde** mit
- Referat 55 „Naturschutz und Recht“ und
- Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“

zuständig für
→ **Naturschutzgebiete** (NSG, § 26 NatSchG, Ausweisung durch eigene Verordnung)
→ **Naturparke** (NP, § 30 NatSchG, Ausweisung durch eigene Verordnung)
→ **Natura 2000-Gebiete** (FFH- und Vogelschutzgebiete, § 36 ff NatSchG, im Auftrag des MLR)

LAND- bzw. STADTKREISE

Die **Landratsämter** und die **Bürgermeisterämter** der Stadtkreise sind die **untere Naturschutzbehörde**. Sie müssen mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft ausgestattet sein (§ 60 NatSchG). Die unteren Naturschutzbehörden werden durch die **ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten** (NB, §§ 61-63 NatSchG) beraten. Die Verwaltungen berufen auch den **ehrenamtlichen Naturschutzdienst** („Naturschutzwarte“ § 18 NatSchG)

zuständig für
→ **Landschaftsschutzgebiete** (LSG, § 29 NatSchG, Ausweisung durch eigene Verordnung)
→ **Naturdenkmale** (ND, § 31 NatSchG, Ausweisung durch eigene Verordnung)
→ Erfassung und Betreuung der **besonders geschützten Biotope** (§ 32 NatSchG)

KOMMUNEN

Manche Städte und Gemeinden verfügen über ein eigenes Amt für Umweltschutz oder über Umweltberater

zuständig für
→ **Geschützte Grünbestände** (§ 33 NatSchG, Ausweisung durch eine Satzung)
→ **Ökokonto** (§ 22 NatSchG)

Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Abs. 1 LVG (§ 73 NatSchG und § 16 Abs. 1 Nr. 14 LVG) sind untere Naturschutzbehörden mit eingeschränkter Zuständigkeit. Sie sind u. a. für **Naturdenkmale** zuständig.



2. NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVERBÄNDE

2.1 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

- 2.1.1 Aufgaben
- 2.1.2 Rechtsstellung und Kompetenzen
- 2.1.3 Versicherungsschutz
- 2.1.4 Naturschutzbegehung - „Streifendienst“
- 2.1.5 Naturschutzmeldung
- 2.1.6 Eignung und Antrag für die Bestellung von Naturschutzwarten

2.2 Hauptamtlicher Naturschutzdienst

2.3 Angemessener Umgang mit Konflikten - Verhalten und Konfliktmanagement

2.4 Naturschutzvereine

- 2.4.1 Rechte und Aufgaben der Naturschutzvereine

2. NATURSCHUTZDIENST UND NATURSCHUTZVERBÄNDE

Nicht weniger als 3.000 Männer und Frauen in Baden-Württemberg sind derzeit im ehrenamtlichen Naturschutzdienst des Landes tätig. Sie sind überwiegend in Naturschutzvereinen organisiert und unverzichtbar für die Akzeptanz des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit. Was ist ihre Aufgabe?

Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die unteren und höheren Naturschutzbehörden geeignete Personen ehrenamtlich und hauptamtlich beauftragen, Besucher der freien Landschaft über die Vorschriften zum Schutz der Natur und der Landschaft zu informieren und ihre Einhaltung zu überwachen – mit dem Ziel, Schäden für Natur und Landschaft abzuwenden. Ferner können ihnen besondere Aufgaben, insbesondere des Artenschutzes, übertragen werden. Die Gesamtheit dieser Personen, der sogenannten „Naturschutzwarte“¹, bildet den amtlichen Naturschutzdienst. Naturschutzwarte unterstehen der Naturschutzbehörde, die sie bestellt hat.

Neben diesen amtlichen Naturschutzwarten kennen einige Naturschutzverbände die ebenfalls ehrenamtlichen Vereinsnaturschutzwarte, die von ihrem Verein beauftragt und ihm gegenüber verantwortlich sind.

Nach den rechtlichen Kompetenzen kann man also unterscheiden:

- die **Vereinsnaturschutzwarte**; bei ihnen handelt es sich ausschließlich um Beauftragte ihrer Vereine (siehe Kap. 2.1)
- die **amtlich bestellten ehrenamtlichen Naturschutzwarte** (§ 68 NatSchG) (siehe Kap. 2.1)
- die **amtlich bestellten hauptamtlichen Naturschutzwarte** (§ 69 NatSchG) (siehe Kap. 2.2).

Zu Naturschutzvereinen siehe Kap. 2.4

¹Naturschutzwarte dürfen nicht mit den ebenfalls ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten verwechselt werden. Naturschutzbeauftragte beraten ehrenamtlich die untere Naturschutzbehörde der Landratsämter bzw. die Verwaltungen der Stadtkreise. Siehe auch Abbildung zur Struktur des nationalen und internationalen Naturschutzes (S.11f).

2.1 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

2.1.1 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Naturschutzdienstes zählten bisher vorwiegend die Information über Naturschutzvorschriften und deren Überwachung (§ 68 NatSchG). Mit der Novelle des NatSchG kam neu hinzu, dass Naturschutzwarte auch mit besonderen Aufgaben, insbesondere des Artenschutzes (z. B. Weißstörche, Biber, Fledermäuse) betraut werden können.

Der Aufgabenschwerpunkt des Naturschutzdienstes liegt in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Betreuung von Schutzgebieten bzw. einer bestimmten geschützten Art. Bereits die Anwesenheit von Naturschutzwarten in geschützten Gebieten kann z. B. drohenden Rechtsverletzungen durch Besucher vorbeugen. Ihre wichtigste Aufgabe liegt darin, mit beispielhaftem Verhalten und Hinweisen und Vorschlägen die Akzeptanz von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und zu stärken.

Zu den Aufgaben des **amtlich bestellten Naturschutzdienstes** gehören:

- Information von Besuchern der freien Landschaft (Wanderer, Touristen, Kraftfahrer, Radfahrer, Reiter etc.) über
 - die Ziele des Naturschutzes und dessen Bedeutung für eine vielfältige, lebenswerte Umwelt und Landschaft,
 - richtiges Verhalten in Natur und Landschaft,
 - die Schutzbestimmungen und die Folgen von Rechtsverletzungen.
- Meldungen von Schäden und nachhaltigen Veränderungen in Natur und Landschaft oder in Schutzgebieten an die unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt, in Stadtkreisen Umweltamt), deren Aufsicht sie unterstehen. Bei unaufschiebbaren Anordnungen (z. B. Beschlagnahmungen) wenden sie sich an die Behörden und Polizeidienststellen.
- Anregungen und Verbesserungsvorschläge für die Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten,

- Bildung und Aufrechterhaltung enger Verbindungen mit den zuständigen örtlichen Behörden und Stellen.

Naturschutzwarte der Vereine

Nicht mit den amtlich bestellten ehrenamtlichen Naturschutzwarten verwechselt werden dürfen die Naturschutzwarte der Vereine. Ihre Aufgaben legt die Vereinssatzung fest. Neben Überwachung und Information sind Naturschutzwarte der Vereine (die gleichzeitig oftmals Beauftragte für Naturschutz in ihrem Verein/Verband sind) die Werbeträger für Naturschutz in ihrem Verein. Zu ihren innerverbandlichen Aufgaben zählen:

- als Multiplikatoren im Verein den Naturschutzgedanken voran- und besonders auch jugendlichen Vereinsmitgliedern näher zu bringen, z. B. durch Führungen, naturkundliche Wanderungen, Naturerlebnistage, Vorträge etc.,
- die Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes bei verbandlichen Aktivitäten (effiziente Energieverwendung, bei Vereinsfesten Lebensmittel aus der Region und aus biologischem Anbau usw.),
- die Vorbereitung oder Erarbeitung von Stellungnahmen zu naturschutzrelevanten Vorhaben (siehe auch Kap. 2.4),
- für den Naturschutz zu werben und sich als dessen Anwälte zu verstehen,
- die Anregung zu und Organisation von Landschaftspflegemaßnahmen, Wald-, Bach- und Gemarkungsputzeten etc..

2.1.2 Rechtsstellung und Kompetenzen

Amtlich bestellte Naturschutzwarte

Amtlich bestellte Naturschutzwarte sind berechtigt (§ 68 Abs. 3 NatSchG), Personen, die einer Rechtsverletzung verdächtig sind, zur Feststellung der Personalien (z. B. in dem sie sich den Personalausweis vorzeigen lassen) anzuhalten. Weitere hoheitliche Befugnisse haben sie nicht. Sie dürfen z. B. widerrechtlich entnommene Tiere

und Pflanzen nicht beschlagnahmen, können aber um freiwillige Herausgabe bitten.

Amtlich bestellte Naturschutzwarte sind Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB - § 11 Abs. 1 Nr. 2). Daraus ergibt sich eine hohe Verantwortung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, aber auch ein wirksamerer Schutz gegenüber Dritten: Werden sie bei der rechtmäßigen Feststellung der Personalien verdächtiger Personen tätlich angegriffen, so liegt Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor (§ 113 StGB).

Im Rahmen der Überwachungstätigkeit dürfen amtlich bestellte Naturschutzwarte über das allgemeine Betretungsrecht hinaus Grundstücke in der freien Landschaft betreten, soweit dies geboten ist, um ihren Aufgaben, der Information von Besuchern und Überwachung der Schutzvorschriften, nachkommen zu können. Weitergehende Befugnisse, um Maßnahmen auf Grundstücken durchzuführen zu können (z. B. Untersuchungen, Pflegemaßnahmen), sind nur nach vorheriger Beauftragung durch die Naturschutzbehörde entsprechend § 77 NatSchG möglich. Auch berechtigt das den Naturschutzwarten von der unteren Naturschutzbehörde ausgehändigte Kfz-Kennzeichnungsschild nicht zum Befahren gesperrter Wege.

Der Naturschutzdienst sollte nur bei schweren Verstößen oder wenn sich Besucher aggressiv verhalten bzw. zum wiederholten Male ertappt werden, Anzeige erstatten. Ist eine Anzeige notwendig, werden der Verstoß, Ort, Uhrzeit, Name oder Personenbeschreibung, Kfz-Nummer, Wohnsitz und sonstige Umstände notiert. Können Name und Anschrift von Rechtsverletzenden nicht festgestellt werden, hilft es u.U. weiter, Angaben zum entsprechenden Kfz-Kennzeichen und eine Beschreibung des Fahrzeugs an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

Naturschutzwarte der Vereine

Vereinsnaturschutzwarte haben keine besonderen Befugnisse. Bestellung Einsatz und Aufgabengebiet regelt der zuständige Verein in eigener Verantwortung.

2.1.3 Versicherungsschutz

Das Land Baden-Württemberg hat mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Sammelverträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte abgeschlossen.

Haftpflichtversicherung

Die Sammelhaftpflichtversicherung des Landes gilt nur für Tätigkeiten, die in rechtlich unselbständigen Strukturen (z. B. Arbeitsgruppen, Initiativen) stattfinden. Sie gilt nicht bei Arbeiten für einen Verein (welchem der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Vereinsmitglieder unterstellt wird).

Unfallversicherung

Die Sammelunfallversicherung deckt auch die Tätigkeiten für einen Verein ab. Sie besteht subsidiär, d. h. erst dann, wenn z. B. die Unfallversicherung des Vereins (sofern vorhanden) keine Anwendung findet.

Amtlich bestellte Naturschutzwarte sind während ihrer Tätigkeit sowie auf dem Weg zur Naturschutzbegehung gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a Sozialgesetzbuch VII). Unfälle sind unbedingt der Naturschutzbehörde zu melden.

Wenn Naturschutzwarte bei ihrem Dienst einer Person fahrlässig einen Schaden zufügen, haftet das Land oder die Stadt für sie. Für Naturschutzwarte der Vereine sind die Versicherungsbedingungen individuell mit dem Verein abzuklären.

2.1.4 Naturschutzbegehung - „Streifendienst“

Um auf ihre Präsenz aufmerksam zu machen und um den Zustand des betreuten Gebiets überwachen zu können, sollten Naturschutzwarte so oft wie möglich eine Gebiets-Begehung durchführen. Sinnvoll ist es, mit der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam Einsatzpläne zu erstellen und sich mit anderen Naturschutzwarten abzusprechen.

Bei solchen Begehungen muss mitgeführt werden:

- der amtliche Ausweis (der auf Verlangen vorzuzeigen ist). Er enthält Name, Geltungsbereich, Geltungsdauer, ggf. Beauftragung mit besonderen Aufgaben z. B. des Artenschutzes, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers.

Es sollten dabei sein:

- ein Dienstabzeichen mit dem kleinen Landeswappen und der Aufschrift „Naturschutzdienst“,
- Verordnungen der betreuten Schutzgebiete und Karten mit deren Abgrenzungen,
- Informationsmaterial, Merkblätter etc. (u. U. beim Regierungspräsidium Referat 56, der LUBW, dem Landratsamt, der Kommune oder bei Naturschutzverbänden vorhanden, siehe auch Anhang V),
- ein kleiner Verbandskasten für Erste Hilfe und Telefonnummern der nächstgelegenen Ärzte,
- Notizbuch und Formulare zum Streifenbericht mit Schreibzeug,
- ein Fotoapparat zur Dokumentation,
- das Handy,
- das vorliegende Buch und evtl. das Naturschutzgesetz,
- ggf. Auszüge aus denjenigen Verordnungen und Vorschriften, die nach eigener Erfahrung häufig benötigt werden.

Wegen der Beweiskraft und zur persönlichen Sicherheit empfiehlt es sich vor allem an Brennpunkten, an Sonn- und Feiertagen und ganz besonders für unerfahrene Mitglieder des Naturschutzdienstes die Begehung zu zweit durchzuführen. Dabei kann die kurze und regelmäßige Anwesenheit des Naturschutzdienstes wichtiger sein als ein ausführliches aber nur gelegentliches Vorbeischauen. Es empfiehlt sich, das eigene Auto mit dem gut sichtbaren Kfz- Kennzeichnungsschild „Naturschutzdienst“ auf einen öffentlichen Wanderparkplatz abzustellen, um damit auf seine Präsenz aufmerksam zu machen.

2.1.5 Naturschutzmeldung

Amtlich bestellte Naturschutzwarte informieren die Naturschutzbehörde über das Ergebnis ihrer Begehung in Form eines Begehungsberichts. Naturschutzwarte der Vereine berichten zunächst ihrem Verein, bei Auffälligkeiten und Rechtsverletzungen (z.B. Schäden an Hecken, große Brandstellen) direkt der Naturschutzbehörde. Bei Schäden im und am Wald sollte zusätzlich die Forstbehörde benachrichtigt werden.

Die Naturschutzmeldung sollte enthalten:

- Angaben zu Datum, Beginn und Ende der Begehung und Name der Teilnehmenden,
- genaue Bezeichnung des Streifenwegs (ggf. der besuchten Schutzgebiete), kurzer Bericht über das begangene Gebiet (allgemeiner Zustand, phänologische Beschreibung über Art und Zustand der geschützten Pflanzen, Tierbeobachtungen, Beeinträchtigungen durch Witterung und menschliche Eingriffe, Besucherintensität, Verbesserungsvorschläge etc.),
- getroffene Maßnahmen (Information, Ermahnung, Anzeige) wegen:
 - Rauchen, Feuermachen im Wald, unerlaubtem Zelten,
 - widerrechtlicher Entnahme von Pflanzen und Tieren,
 - Beeinträchtigung von Biotopen (z. B. Verstoß gegen eine Kletterverordnung),
 - Fahren auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen,
 - Reiten und Radfahren auf dafür gesperrten Wegen,
 - speziellen Verstößen gegen Bestimmungen der Schutzgebiete,
 - sonstigen Verstößen (z. B. Gewässerverschmutzung),
- besondere Vorkommnisse,
- Unterschrift.

Das Formular eines Begehungsberichts ist unter www.Inv-bw.de abrufbar.

2.1.6 Eignung und Antrag für die Bestellung von Naturschutzwarten

Für den Naturschutzdienst sind laut VwV Naturschutzdienst volljährige, zuverlässige Frauen und Männer geeignet, die

- die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft kennen,
- die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen naturkundlichen Kenntnisse durch Ausbildung, Beruf oder sonstige nachgewiesene Beschäftigung mit Natur und Landschaft besitzen,
- mit den örtlichen Verhältnissen, besonders den geschützten Gebieten und Gegenständen, innerhalb ihres Aufgabenbereichs vertraut sind,
- über die notwendige allgemeine Lebenserfahrung verfügen und einen guten Leumund besitzen,
- in Baden-Württemberg einen Wohnsitz haben (in begründeten Fällen ist ein Wohnsitz auch außerhalb des Landes möglich).

Diese Kriterien werden gewiss auch für Naturschutzwarte der Vereine gelten.

Die Naturschutzvereine, der Landesnaturschutzverband und die Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für die Bestellung. Obwohl jede Bewerberin / jeder Bewerber auch ohne Vorschlag die Bestellung beantragen kann, ist es sinnvoll, den Antrag über einen Naturschutzverein einzureichen. Bei diesen Personen, kann die Behörde unterstellen, dass die notwendige Eignung vorhanden ist.

Der Vorschlag bzw. Antrag ist mit Name, Anschrift, Beruf, vorgeesehenem Betreuungsgebiet (z. B. Naturschutzgebiet, Gemeindegebiet), Passbild an die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) zu richten, in deren Bezirk das Betreuungsgebiet liegt. Geeigneten fachkundigen Naturschutzwarten kann die untere Naturschutzbehörde auch besondere Aufgaben des Artenschutzes übertragen (z. B. Hornissenhelfer, Biberbeauftragte).

Die Beauftragung erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Bei kreisübergreifenden Bestellungen ist diejenige untere Naturschutzbehörde örtlich zuständig, in welcher der Naturschutzwart schwerpunktmäßig tätig ist.

Um die Naturschutzwarte über aktuelle Entwicklungen zu informieren und fortzubilden, führt die untere Naturschutzbehörde mit diesen mindestens einmal jährlich eine Arbeitstagung durch. Tut sie dies nicht, ist ihnen eine andere Möglichkeit der Fortbildung zu gewähren.

Personen im Naturschutzdienst sollten eine Ausbildung in Erster Hilfe besitzen und zweckmäßigerweise Verbandszeug und die Telefonnummer eines nahen Arztes bei sich haben.

In besonders belasteten Gebieten ist eine Schutzimpfung gegen die durch Zecken übertragene Frühsommerhirnhautentzündung (FSME) überlegenswert. In der Regel werden die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

2.2 Hauptamtlicher Naturschutzdienst

Insbesondere für die Betreuung und Überwachung der Schutzgebiete und Information der Besucher können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auch hauptamtliche Naturschutzwarte (häufig Ranger genannt) bestellen (§ 69 Abs. 1 NatSchG). Sie müssen bei ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Neben dem Recht der Personalienfeststellung nach § 68 Abs. 3 NatSchG können sie

- das Betreten von Teilen der freien Landschaft vorübergehend untersagen oder beschränken, eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis), soweit dies aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist,
- unberechtigt der Natur entnommene Pflanzen und Tiere sowie Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollten (z. B. Spaten zum Ausgraben),

- Verwarnungen gemäß §§ 56 und 57 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen und
- die vorläufige Einstellung rechtswidriger Handlungen verfügen; die Einstellung wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von der Naturschutzbehörde bestätigt wird.

Hauptamtliche Ranger sind überwiegend in besonders frequentierten Schutzgebieten (z. B. im NSG Feldberg) anzutreffen.

2.3 Angemessener Umgang mit Konflikten - Verhalten und Konfliktmanagement

Auf die Hinweise von Naturschutzwarten werden die meisten Besucher verständnisvoll und interessiert reagieren. Es gibt aber auch Situationen, in denen Menschen die Natur „hautnah“ erleben wollen und deshalb von den Wegen abweichen oder sonst gegen die üblichen Verhaltensregeln zum Schutz der Natur verstoßen. Auf die nun notwendige Intervention des Naturschutzdienstes kann es zum verbalen Schlagabtausch kommen. Die Stimmung geht hoch (die Beteiligten stehen unter Stress), die Lage eskaliert. Nicht selten sind Uneinsichtigkeit, Beleidigungen oder gar Gewalt die Folge.

Um die Anforderungen, die an den Naturschutzdienst gestellt werden, zu erfüllen, gilt es einerseits konsequent zum Schutz der Natur gegen sich falsch verhaltende Naturbesucher vorzugehen. Andererseits wird von den Naturschutzwarten zu recht ein besonnenes und angemessenes Verhalten und ein freundlicher Umgang erwartet. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es neben fachlicher Kenntnisse der sozialen Kompetenz, mit Beschwerden, emotionalen Ausbrüchen bis hin zu Aggressionen angemessen umzugehen.

Konflikte sind grundsätzlich nichts Negatives – sie gehören dazu, weil die Menschen nun einmal unterschiedlich sind. Jeder Mensch nimmt die Situation, in der er sich befindet, subjektiv wahr. Bedingt durch seine Prägungen, seine Lebensumstände, Bildung, Erfahrungen, Motive und viele andere Faktoren nimmt er subjektiv wahr (sehen, hören, fühlen, riechen, schmecken, tasten). Dieses „eigene Bild“ kann von dem des Anderen, der die gleiche Situation erlebt,

erheblich abweichen. Deshalb gilt der Anspruch: Konflikte sollten konstruktiv gehandhabt werden. Dazu gehört vor allem, das eigene Verhalten und das Verhalten anderer verstehen zu lernen. Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist die Empathie, die jeder Natur-

schutzwart haben sollte: die Fähigkeit, sich in die Sichtweise des anderen hinein zu versetzen. Nur dann ist es möglich, in Konfliktsituationen angemessen zu reagieren. Dieses angemessene Reagieren wird von zwei weiteren wesentlichen Fähigkeiten abhängig sein: gute Kommunikation und gutes eigenes Stressmanagement.



Menschliche und fachliche Kompetenz hilft in der Schutzgebietenbetreuung immer weiter

Achim Laber

Im Rahmen dieses Kapitels können nur stichwortartig wichtige Hinweise für ein erfolgreiches Konfliktverhalten gegeben werden. Manche Naturschutzvereine wie z.B. der Schwarzwaldverein bieten Seminare zu diesem Thema an.

Einige Hinweise für ein erfolgreiches Konfliktverhalten:

- Akzeptanz der unterschiedlichen Betrachtungsweise (Wahrnehmung), d.h. machen Sie sich bewusst, dass Ihr Gegenüber voller (negativer) Bilder (Vorurteile) sein kann.
- Lassen Sie sich nicht provozieren, erkennen Sie den eigenen Stress und steuern dagegen (z.B. nicht gleich sofort kontern, sondern erst einmal tief Luft holen)
- Beginnen Sie ein Gespräch wenn möglich nicht mit einer negativen Aussage („Das ist verboten!“) – solche Sätze verstärken das negative Bild, Ihr Gegenüber schaltet automatisch auf Abwehr oder Konfrontation..
- Suchen Sie nach einer positiven Bemerkung als „Türöffner“ („Schön, dass sie sich für die Natur interessieren.“). Bleiben Sie Körpersprachig höflich (freundlich), aber auch bestimmt (Blickkontakt).
- Geben Sie Ihrem Gesprächspartner immer das Gefühl, dass Sie ihn ernst nehmen.
- Greifen Sie ihn nicht persönlich an („Typisch Mountainbiker“)
- Arbeiten Sie mit der Fragetechnik (Wer fragt, der führt), verwenden Sie dazu möglichst offene Fragen (die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können).
- Geben Sie Ihrem Gesprächspartner Gelegenheit zu antworten und hören Sie dann (aktiv) zu.
- Bieten Sie gegebenenfalls Alternativen an (Radwege, zugelassene Feuerstellen).

- Wenn Sie sich ärgern: Nennen Sie Ihre Gefühle beim Namen. Dies geschieht am besten durch die „ICH-Botschaft“, die aus drei Teilen besteht:

1. Beschreibung des Verhaltens
2. Benennung des Gefühls
3. Konsequenzen

Beispiel: „Durch das Verlassen des Wanderweges haben Sie Tiere in ihrer Ruhe/Brut gestört (*Beschreibung des Verhaltens*), dies ärgert mich als Naturschutzwart sehr (*Benennung des Gefühls*). Ich bitte Sie, zukünftig nur auf den ausgewiesenen Wanderwegen zu wandern (*Konsequenzen*)“.

Gerade die ICH-Botschaft ist in der Kommunikation mit Naturbesuchern geeignet, die Betroffenheit über nicht zu akzeptierendes Verhalten mitzuteilen. Im Idealfall kommt es zu einer Verhaltensänderung beim Gegenüber – vor allen aber fördert die ICH-Botschaft den eigenen Stressabbau, denn negative Gefühle werden nicht verdrängt, sondern offen angesprochen.

Gehen Sie „richtig“ mit Ihrem Stress um. Das heißt vor allem, dass Sie selbst erkennen, wann Sie unter Stress geraten und was dann zu tun ist. Lassen Sie nicht zu, dass Stress sie krank macht. Beschäftigen Sie sich mit diesem Phänomen und lernen Sie, was vor, während und vor allem nach einer Stresssituation getan werden kann. Die Möglichkeiten reichen von mentalen Vorbereitungen über Entspannungstechniken bis hin zum Einsetzen von kurzfristigen wie langfristigen Stressbewältigungsstrategien. Eine Weiterbildung in dieser Richtung lohnt sich. Sie erleichtert es, die wichtigen und wertvollen Aufgaben des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes auch weiterhin trotz gelegentlichem Ärger und Stress engagiert auszuüben.

2.4 Naturschutzvereine

Eine wichtige Rolle im ehrenamtlichen Naturschutz spielen die Natur- und Umweltschutzverbände² mit ihren rund 540 000 Mitgliedern in Baden-Württemberg. Neben dem direkten Engagement für den Natur- und Umweltschutz und der Landschaftspflege leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag für die gesellschaftliche Vermittlung und Akzeptanz des Natur- und Umweltschutzes und wirken als Antrieb einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung. Auch die Mitglieder des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes werden sich in der Regel zu mindestens einem der regional und überregional tätigen Vereine zugehörig fühlen.

Hilfreich für den Naturschutzdienst sind die bei den Vereinen anzutreffenden großen fachlichen, oft auch gebietsbezogenen Kenntnisse, zahlreiche unterstützende Veröffentlichungen, Seminare und Veranstaltungen sowie die Unterstützung durch und der Austausch mit Gleichgesinnten.

2.4.1 Rechte und Aufgaben der Naturschutzvereine

Betreuung geschützter Gebiete

Die Naturschutzbehörden können Naturschutzvereinen auf Antrag die Pflege und Betreuung geschützter Gebiete widerruflich übertragen (§ 66 Abs. 1 NatSchG). Das Naturschutzgesetz sieht weiter vor, dass Naturschutzvereine, neben anderen, mit der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beauftragt werden (§ 70 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG). Auch kann das Land auf vorherigen Antrag Zuschüsse oder Aufwendersersatz gewähren (§ 66 Abs. 2 NatSchG) insbesondere für

- den Erwerb von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes oder der Erholungsvorsorge,
- die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

² Im weiteren Text wird die im NatSchG gewählte Bezeichnung „Naturschutzvereine“ übernommen

Anerkannte Naturschutzvereine

Erfüllt ein gemeinnütziger Naturschutzverein bestimmte Kriterien (z. B. ideelle und nicht nur vorübergehende Förderung vorwiegender Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, landesweite Tätigkeit), kann das Land ihn zum anerkannten Naturschutzverein ernennen (§ 67 Abs. 1-5 NatSchG).

In Baden-Württemberg anerkannte Naturschutzvereine sind

- der Dachverband Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV),
- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“ in Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV BW e.V. (BUND),
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland LV BW e.V. (NABU),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.,
- Schwäbischer Albverein e.V.,
- Schwarzwaldverein e.V..

Die Anerkennung nach § 67 NatSchG bringt eine Reihe von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mit sich, die die Stellung des Vereins gegenüber der Verwaltung stärken.

Anhörungsrechte anerkannter Naturschutzvereine

Ein anerkannter Naturschutzverein erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die Planunterlagen bzw. Sachverständigengutachten (§ 67 Abs. 4 NatSchG):

- bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (z. B. bei NSG-, Biosphärengebiets-, LSG-, Naturdenkmal-, Naturpark-Verordnungen, Kormoran- und Rabenvogel-Verordnung einschließlich ihrer Änderung oder Aufhebung)

- vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärengebieten und Natura 2000-Gebieten
- bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen, dazu gehören das Landschaftsrahmenprogramm des Landes, der Landesentwicklungsplan, die Landschaftsrahmenpläne, die Landschaftspläne, die Regionalpläne, sonstige Pläne wie z. B. Raumordnungspläne
- bei Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur (derzeit keine in Baden-Württemberg – das Land setzt auf die natürliche Einwanderung von z. B. Biber, Luchs)
- in Planfeststellungsverfahren (z. B. Straßenbau, Gewässerusbau, Wege- und Gewässerplan bei Flurbereinigerungsverfahren)
- bei Plangenehmigungen, die eine Planfeststellung ersetzen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist und wenn das Vorhaben mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden ist.

Zusätzliche Anhörungs- und Beteiligungsrechte ergeben sich aus Fachgesetzen oder Beteiligungsgeboten in Baden-Württemberg, z. B. bei wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Erlaubnis-, Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren.

Klagerecht

Das BNatSchG hat verbindlich für das gesamte Bundesgebiet die Verbandsklage für anerkannte Naturschutzvereine eingeführt. Nach § 61 Abs. 1 BNatSchG gilt diese Klagemöglichkeit bei

1. Befreiungen von Verordnungen zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten sowie
2. Planfeststellungsbeschlüssen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und
3. ebensolchen Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Voraussetzung ist aber, dass der klagewillige Naturschutzverein bereits im Anhörungsverfahren die notwendigen Argumente vorgebracht hat (§ 61 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Juristen bezeichnen das als materielle Präklusion.

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)

Eine besondere Stellung hat der vom Land als Landesnaturschutzverband (§ 66 Abs. 3 und 4 NatSchG) anerkannte Dachverband der baden-württembergischen Naturschutzvereine, der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV):

Er muss ergänzend zu den Anhörungsrechten nach § 67 NatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde vor einer Befreiung von Schutzgebietsverordnungen angehört werden, wenn ein Vorhaben

- ein Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet oder ein Natura 2000-Gebiet nicht nur unwesentlich betrifft (z.B. wenn ein Verein beantragt, im Naturschutzgebiet ein Mountainbikerennen durchzuführen) oder
- in Landschaftsschutzgebieten zu Eingriffen von besonderer Tragweite oder zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung überörtlicher Interessen der erholungssuchenden Bevölkerung führen kann (§ 79 Abs. 3 NatSchG).

Die Position des LNV wird durch das so genannte „Devolutivrecht“ gestärkt. Das bedeutet, dass der LNV die Weisung der nächst höheren Behörde verlangen kann, wenn die zuständige Behörde bei den vorgenannten Befreiungen entgegen seiner Stellungnahme entscheiden will (§ 66 Abs. 4 NatSchG).

Der Landesnaturschutzverband organisiert die land- bzw. stadt-kreisbezogenen LNV-Arbeitskreise, in denen Naturschützerinnen und Naturschützer der regional engagierten Vereine zusammenarbeiten und sich abstimmen.

Weitere Beteiligungsrechte

Weitere Anhörungs- und Klagerechte für alle Naturschützerinnen und Naturschützer (nicht nur für die anerkannten Naturschutzvereine) werden sich künftig aus der Aarhus-Konvention ergeben. Die Aarhus-Konvention ist das 2001 in Kraft getretene UN / ECE-Übereinkommen mit den drei Säulen

1. Zugang zu Informationen
2. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
3. Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Auf Bundesebene wurde in Deutschland die erste Säule mit dem neuen Umweltinformationsgesetz (UIG) umgesetzt. Das UIG beinhaltet einen Rechtsanspruch auf Informationen über die Umwelt und ihre Bestandteile (z. B. Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Biotope, Artenvielfalt, genetisch veränderte Organismen und die Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen) gegenüber den Behörden und in bestimmten Fällen auch privaten Stellen.

Weitere Informationen unter www.aarhus-konvention.de.

Grundsatz der guten Zusammenarbeit

Über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus gilt der Grundsatz der guten Zusammenarbeit: *„Die Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes sollen über die gesetzlichen Beteiligungspflichten hinaus die Zusammenarbeit mit den Naturschutzvereinen pflegen.“* (§ 66 Abs. 5 NatSchG).



3. SCHUTZGEBIETE

3.1 Bundesrecht

3.2 Landesrecht

- 3.2.1 Natura 2000 in Baden-Württemberg
- 3.2.2 Naturschutzgebiete
- 3.2.3 Nationalparke
- 3.2.4 Biosphärengebiete
- 3.2.5 Landschaftsschutzgebiete
- 3.2.6 Naturparke
- 3.2.7 Naturdenkmale
- 3.2.8 Besonders geschützte Biotope
- 3.2.9 Geschützte Grünbestände
- 3.2.10 Wasserschutzgebiete
- 3.2.11 Gewässerrandstreifen

3. SCHUTZGEBIETE

Die Kenntnis der Kategorien der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und ihrer Ziele ist von besonderer Bedeutung für den Naturschutzdienst.

Die meisten „klassischen“ Schutzgebiete haben eine maßgeschneiderte Verordnung bzw. Satzung, die Abgrenzung, Schutzzweck und geltende Regelungen genauestens beschreibt. In Natura 2000-Gebieten, auch solchen, die nicht den Status eines Naturschutzgebiets haben, sind die mit dem Gebiet geschützten Arten oder Lebensräume genau definiert.

Für den Naturschutzdienst gehören die entsprechenden Unterlagen mit Gebietskarten zur unentbehrlichen Ausstattung. Sie können bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium, Landratsamt, Kommune) angefordert werden oder sind im Internet z. B. unter www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb abrufbar.

Für alle Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gilt seit Ende 2002 die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Zu ihren Zielen gehören u. a. die Herstellung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer. Bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand herzustellen. Die WRRL ist bereits in deutsches Recht (WHG, WG) umgesetzt und setzt eine anspruchsvolle Frist: Bis Ende 2015 soll EU-weit ein guter Gewässerzustand erreicht werden.

3.1 Bundesrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert den Rahmen für die Schutzkategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, den Schutz von Gewässern und Uferzonen und setzt das Europäische Netz Natura 2000 in Bundesrecht um (§§ 23 - 32 BNatSchG).

3.2 Landesrecht

Das baden-württembergische Naturschutzrecht kennt Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärengebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope und geschützte Grünbestände (§§ 26 - 33 NatSchG). Die Schutzkategorien Nationalpark und Biosphärengebiet wurden neu in das Landesrecht aufgenommen. Regelungen enthält das NatSchG auch für Natura 2000-Gebiete.

Weitere für den Naturschutz wichtige Schutzkategorien nennt das Landeswaldgesetz (siehe Kap. 4). Für sie ist die Forstverwaltung zuständig. Zum Schutz der Gewässer siehe auch Gewässerrandstreifen (Kap. 3.2.11) und Wasser- und Quellschutzgebiete (Kap. 3.2.10).

Für die „klassischen“ Schutzgebiete (außer für Biotope nach § 32 NatSchG und § 30 a LWaldG, die per Gesetz geschützt sind) erlässt die zuständige Behörde eine individuelle Rechtsverordnung. Die Naturschutzbehörden übernehmen damit die Verpflichtung, diese als wertvoll erkannten Gebiete zu betreten und ihre Wertigkeit durch verschiedene Maßnahmen in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (allerdings wurden bisher nur für ca. ein Drittel der Naturschutzgebiete die notwendigen Pflege- und Entwicklungspläne erstellt). In einigen Fällen übernehmen diese Betreuungsaufgabe die Naturschutzverbände, denen die zuständige Naturschutzbehörde dann eine „Patenschaft“ nach § 66 Abs. 1 NatSchG für ein bestimmtes Gebiet überträgt.

Zu Natura 2000-Gebieten siehe Kap. 3.2.1.

Für Schutzgebiete im Wald stellen Naturschutzverwaltung und Forstverwaltung gemeinsam gebietsbezogene Bewirtschaftungsrichtlinien auf, die der Planung und Pflege durch die Forstverwaltung zugrunde gelegt werden (siehe Kap. 4.2).

Das Verzeichnis der baden-württembergischen Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete führt die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) in Karlsruhe. Zusammen mit umfangreichen Informationen ist es unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11424/ einsehbar.

3.2.1 Natura 2000 in Baden-Württemberg

Die Natura 2000-Fläche in Baden-Württemberg umfasst derzeit etwa 17 Prozent der Landesfläche (inklusive Nachmeldung von Vogelschutzgebieten). FFH-Gebiete (rd. 413.000 ha, 11,6% der Landesfläche) und Vogelschutzgebiete (ca. 10,9% der Landesfläche) überlappen sich dabei.

Das von der EU initiierte zusammenhängende (kohärente) ökologische Netz aus Schutzgebieten (Natura 2000) ermöglicht einen grenzüberschreitenden europäischen Naturschutz und hat die Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der biologischen Vielfalt für kommende Generationen zum Ziel. Rechtliche Grundlagen von Natura 2000 sind die Vogelschutzrichtlinie von 1979 und die Fauna-, Flora-, Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) von 1992, in der aus europäischer Sicht besonders schützenswerte Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten im Einzelnen aufgelistet sind (siehe Anhänge I a-c).

In Natura 2000-Gebieten sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 37 NatSchG). Planungen in dem Gebiet müssen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden (§ 38 NatSchG).

Für die Natura 2000-Gebiete werden innerhalb der nächsten Jahre Managementpläne erstellt. Im Rahmen dieser Pläne werden die Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten erfasst, bewertet und eine Ziel- und Maßnahmenplanung zu deren Erhalt erarbeitet. Die Pläne sind u.a. Grundlage für den Vertragsnaturschutz (MEKA und Landschaftspflegeleitlinie)

3.2.2 Naturschutzgebiete

Die stärkste Schutzgebietskategorie in Baden-Württemberg besitzen die rund 1.000 Naturschutzgebiete (NSG - § 26 NatSchG), die ca. 84.000 ha, also rund 2,3 % der Landesfläche, bedecken (Bundesdurchschnitt 3,3 % mit Stand zum 31.12.2005).

NSG sind durch eine Rechtsverordnung unter Schutz gestellte Gebiete, in denen in besonderem Maße der Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen sowie von Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, Vielfalt, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit ihrer naturhaften Ausstattung erforderlich ist.

In Naturschutzgebieten sind in der Regel laut Verordnung alle Handlungen untersagt, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne Bestandteile beeinträchtigen können. Regelmäßig gelten daher folgende Verbote:

1. bauliche Anlagen zu errichten,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern,
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern,
6. Plakate, Bild- und Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie

mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen,
10. außerhalb von eingerichteten oder gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu machen,
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen zu verursachen.

(Siehe auch Anhang II)

Die detaillierten Regelungen sind in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung aufgeführt. Sie sollte den Naturschutzwarten für ihren Zuständigkeitsbereich unbedingt vorliegen.

Wenn ein Naturschutzgebiet gefährdet ist, kann die Naturschutzbehörde auch außerhalb seiner Grenzen im Einzelfall die gefährdenden Handlungen untersagen (§ 26 Abs. 4 NatSchG).

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Erteilung von Befreiungen ist Aufgabe der Regierungspräsidien (§ 73 Abs. 3 NatSchG).

3.2.3 Nationalparke

Diese Schutzkategorie wurde neu in das baden-württembergische Naturschutzgesetz aufgenommen und ist in § 24 BNatSchG definiert:

Nationalparke sind ... Gebiete, die

1. *großräumig und von besonderer Eigenart sind und*
2. *im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und*
3. *sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder*

geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke können nach dem baden-württembergischen Naturschutzrecht nur durch Gesetz errichtet werden (§ 27 NatSchG).

3.2.4. Biosphärengebiete

Die im Bundesgesetz als Biosphärenreservat bezeichnete Schutzgebietskategorie (§ 25 BNatSchG) heißt in Baden-Württemberg Biosphärengebiet (§ 28 NatSchG).

Biosphärengebiete sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. *großräumig und für bestimmte Kulturlandschaften mit reicher Naturausstattung charakteristisch sind,*
2. *in wesentlichen Teilen die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,*
3. *vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen,*
4. *beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen und*
5. *der Umweltbildung und -erziehung, der ökologischen Forschung und der langfristigen Umweltbeobachtung dienen, ...* (§ 28 NatSchG).

Biosphärengebiete gliedern sich in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen. Kernzonen werden wie Naturschutzgebiete, die übrigen Zonen überwiegend wie Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Biosphärenreservate gehen auf das UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“ (MAB) von 1970 zurück. Sie spannen ein weltweites

Netz großflächiger, geschützter Natur- und Kulturlandschaften, in dem alle wichtigen Ökosystemtypen und biologisch-geographischen Lebensräume der Erde enthalten sein sollen. Geeignete Gebiete können der UNESCO zur Aufnahme in die Liste der internationalen Biosphärenreservate vorgeschlagen werden. Sind die Kriterien erfüllt, erhalten diese Gebiete dann das begehrte UNESCO-Zertifikat für Biosphärenreservate.

Die Ausweisung von Biosphärengebieten ist Aufgabe des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum. Derzeit wird das erste baden-württembergische Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf einer Fläche von ca. 80.000 ha vorbereitet. Es soll der UNESCO zur Zertifizierung vorgeschlagen werden.

3.2.5 Landschaftsschutzgebiete

Die rund 1.490 Landschaftsschutzgebiete (LSG - § 29 NatSchG) bedecken mit ca. 797.000 ha rund 22,3 % der Landesfläche (Stand 01.01.2006, Bundesdurchschnitt 29,7 % mit Stand vom 01.01.2005).

LSG sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit, in einzelnen Teilen oder wegen besondere Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, um

1. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts,*
2. *die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*
3. *die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Natur und Landschaft oder*
4. *ihre besondere Bedeutung für naturverträgliche Erholung der Allgemeinheit*

zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
(§ 29 Abs. 1 NatSchG).

Abhängig von ihrem Schutzzweck können LSG in Zonen mit abgestuftem Schutz gegliedert werden.

Die Verordnung verbietet in der Regel alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können (in der Regel solche Handlungen, die in Naturschutzgebieten üblicherweise verboten sind, siehe Kap. 3.2.2), stehen unter einem Erlaubnisvorbehalt. Diese erlaubnispflichtigen Regelfälle stehen ebenfalls in der LSG-Verordnung, die dem Naturschutzdienst unbedingt vorliegen sollte. Das Betretungsrecht und die Bodennutzung im Rahmen der sogenannten guten fachlichen Praxis (§ 12 NatSchG) in der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft sollen nicht eingeschränkt werden (§ 29 Abs. 2 NatSchG).

Für die Ausweisung, Änderung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen sind die Landratsämter und die Stadtkreise zuständig (§ 73 Abs. 4 NatSchG).

3.2.6 Naturparke

Die sieben Naturparke (§ 30 NatSchG) haben einen Anteil von über 1.110.000 ha und damit rund 31 % der Landesfläche (Stand 01.01.2006). Der Bundesdurchschnitt liegt bei 29,9 % (Stand 01.01.2005). Naturparke sind keine Naturschutzkategorie im engeren Sinn, sondern als vorbildliche Landschaften für die naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen.

Naturparke sollen nach ihrer natürlichen Eignung, ihrem Naturschutz- und Erholungszweck und der raumordnerischen Zielsetzung gegliedert werden. Das Betretungsrecht soll nicht eingeschränkt werden.

Für die Ausweisung der Naturparke, welche der Zustimmung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum bedarf, sind die Regierungspräsidien zuständig.

Naturparke in Baden-Württemberg sind: Schwäbisch-Fränkischer Wald, Neckartal-Odenwald, Schwarzwald Mitte/Nord, Stromberg-Heuchelberg, Schönbuch, Obere Donau und Südschwarzwald.

3.2.7 Naturdenkmale

Naturdenkmale (ND - § 31 NatSchG) genießen einen ähnlich strengen Schutz wie Naturschutzgebiete. Das Gesetz unterscheidet flächenhafte Naturdenkmale und Einzelbildungen der Natur. Von den insgesamt rund 14.400 Naturdenkmalen sind über 6.100 ha und damit 0,17 % der Landesfläche als flächenhafte Naturdenkmale ausgewiesen (Stand 01.01.2006).

Früher stellte man vorwiegend markante Bäume oder auffällige Landmarken wie Felsen und Ähnliches als Naturdenkmal unter Schutz. Später wurde der Begriff des Naturdenkmals auch auf Biotopflächen und Biotopkomplexe mit geringer Ausdehnung (bis 5 ha) erweitert. Daraus entstand der Begriff des flächenhaften Naturdenkmals (FND).

Naturdenkmale sind Einzelbildungen oder Flächen, deren Schutz und Erhaltung

1. zur Sicherung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder -stätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen oder
 3. wegen ihrer Eigenart, Seltenheit, Schönheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung
- erforderlich sind (...). (§ 31 Abs. 1 NatSchG)

Flächenhafte Naturdenkmale umfassen oft Bereiche, die durch die später ins Naturschutzgesetz aufgenommenen besonders geschützten Biotope (§ 32 NatSchG) ohnehin geschützt wären (Kap. 3.2.8). Dennoch ist der Schutz per Verordnung vorteilhaft, weil dies eine amtliche Kennzeichnung im Gelände sicherstellt bzw. wenn wegen der Biotopausstattung des kleinen Gebietes besondere Regelungen notwendig sind.

Die Entfernung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung bzw. derjenigen seiner geschützten Umgebung führen können, sind entsprechend der Verordnung verboten.

Für die Ausweisung, Änderung oder Aufhebung von Naturdenkmalverordnungen sind die Landratsämter, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise bzw. die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften (nach § 14 Abs. 1 LVG) zuständig (§ 73 NatSchG und 16 Abs. 1 Nr. 14 LVG).

3.2.8 Besonders geschützte Biotope

Die 199.000 besonders geschützten Biotope (früher §24a-Biotope) mit einem Flächenanteil von 4,1 % der Landesfläche bei ca. 146.000 ha Gesamtfläche sind seit 1992 nach dem baden-württembergischen Naturschutzgesetz (§ 32 NatSchG) und dem Landeswaldgesetz (§ 30 LWaldG) unmittelbar per Gesetz geschützt. Sie wurden in der Zwischenzeit flächendeckend kartiert; die Karten liegen in den Naturschutzbehörden oder Kommunen zur Einsicht aus. Der Schutzstatus ist jedoch von dieser Kartierung unabhängig.

Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG sind

1. Moore, Sümpfe, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Streuwiesen, Röhrichbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen;
2. naturnahe und unverbauten Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihre natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche, Quellbereiche, naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees;
3. offene Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen, Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte einschließlich ihrer Staudensäume, Krummholzgebüsche;
4. offene Felsbildungen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände;
5. Höhlen, Dolinen;
6. Feldhecken (länger als 20 m), Feldgehölze (mind. 250 qm),

Hohlwege (mind. 1 m tief, mind. 45° Böschungsneigung), Trockenmauern (mind. 0,50 m hoch, mind. 2 qm Mauerfläche), Steinriegel (mind. 5 m lang), jeweils in der freien Landschaft.

Das LWaldG (siehe Kap.4.2) regelt in § 30a den Schutz der Waldbiototypen

1. Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
2. regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,
3. Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
4. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder.

Eine Beschreibung der besonders geschützten Biotope mit ihrem charakteristischen Arteninventar, Mindestgrößen und -höhen enthalten die Anlagen zum baden-württembergischen Naturschutzgesetz und zum Landeswaldgesetz.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten. Die Naturschutzbehörde kann aber unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Verboten zulassen.

3.2.9 Geschützte Grünbestände

Grünbestände im besiedelten Bereich bzw. Schutzgehölze außerhalb des Waldes, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherung a) der Entwicklung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, b) von Flächen für die Naherholung, c) von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, d) von Biotopvernetzungselementen,
2. zur Belegung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds sowie zur Erhaltung des Kleinklimas,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen

erforderlich ist, können durch Satzung als Geschützte Grünbestände nach § 33 NatSchG unter Schutz gestellt werden.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Satzung ist es verboten, geschützte Grünbestände in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu verändern – besonders auch, die Flächennutzung auf Dauer zu ändern.

Satzungen über geschützte Grünbestände erlassen die Kommunen, die sie auch ändern und aufheben können.

3.2.10 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete (WSG) können ausgewiesen werden, um die öffentliche Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässern zu verhüten (§ 19 Abs. 1 WHG).

Wasserschutzgebiete gliedern sich in drei Zonen

- dem Fassungsbereich (Zone I)
- der engeren Schutzzone (Zone II) und
- der weiteren Schutzzone (Zone III)

Auch die SchALVO (siehe Kap. 6.6) legt besondere Auflagen in definierten Nitrat-Problem- und -Sanierungsgebieten fest und gewährt für Bewirtschaftungsbeschränkungen einen finanziellen Ausgleich, der über den „Wasserpfeffig“ finanziert wird.

Die Regelungen wie auch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen für das jeweilige WSG sind in einer Verordnung des zuständigen Landratsamts bzw. in der SchALVO festgelegt.

3.2.11 Gewässerrandstreifen

Wichtiges Ziel des Wassergesetzes (WG) von Baden Württemberg ist nach wie vor, möglichst naturnahe Gewässer zu erhalten und wieder herzustellen.

Die Gewässerrandstreifen sind besonderes geschützt. Außerhalb der Ortschaften umfassen die Gewässerrandstreifen eine Breite von 10 m, im Innenbereich mindestens 5 m. Das Wassergesetz verbietet in Gewässerrandstreifen den Umbruch von Dauergrünland und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Bäume und Sträucher außerhalb des Walds sind zu erhalten, soweit die Entfernung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Aus uferbegleitenden Ackerflächen soll möglichst wieder Grünland werden; bauliche Anlagen in Gewässernähe sollen nur noch unter engen Voraussetzungen erlaubt werden.

Die Wasserbehörden können über diese Verbote hinaus weiter gehende Regelungen treffen, um Fließgewässer vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Das Wassergesetz verpflichtet die Kommunen, Gewässerentwicklungspläne aufzustellen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer zu fördern. Zum Erwerb von Flächen am Gewässer und bei der Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen werden die Kommunen nach Punkt 15.5 der „Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2005“ mit 50 bzw. 70 % gefördert. Weiteres regelt § 68 b WG.



4. WALD

- 4.1 Grundsätze der Waldbewirtschaftung
- 4.2 Schutzgebiete im Wald
- 4.3 Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald
- 4.4 Erholung und Verhalten im Wald

4. WALD

4.1 Grundsätze der Waldbewirtschaftung

Baden-Württemberg zählt zu den walddreichsten Bundesländern Deutschlands. Für viele verkörpert Wald die Natur schlechthin – und in der Tat hat der Wald neben seinem wirtschaftlichen Nutzen eine große Bedeutung für Natur und Umwelt: für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung und Bodenfruchtbarkeit, der Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Umso mehr beunruhigen die anhaltend hohen Stickstoff-Emissionen, die zusammen mit der Klimaerwärmung die Waldschäden immer weiter steigern.

Das NatSchG gibt der forstlichen Waldnutzung als Ziel vor, naturnahe Wälder aufzubauen und ohne Kahlschlag nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten (§ 12 Abs. 5 NatSchG).

Waldbesitzer sind durch das Landeswaldgesetz zur Umweltvorsorge im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes verpflichtet. Wesentliche Bestimmungen hierzu finden sich u.a.

- in der Verpflichtung einer nachhaltigen, pfleglichen und planmäßigen Waldbewirtschaftung (§ 13, 14, 20 LWaldG),
- in der Beschränkung von Kahlhieben (Kahlhiebe auf Flächen größer als 1 ha müssen von der Forstbehörde genehmigt werden) (§ 15 LWaldG),
- im Schutz hiebunreifer Bestände (z.B. sind Kahlhiebe von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren (§ 16 LWaldG),
- in der Verpflichtung zur Umweltvorsorge im Rahmen der Waldbewirtschaftung (§ 22 LWaldG).

Die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen die Forstbehörden. Der Flächen- und Artenschutz wird im Wald auch von den Naturschutzbehörden wahrgenommen.

4.2 Schutzgebiete im Wald

Das LWaldG sieht folgende Schutzkategorien vor:

Schutzwald

Schutzwald im Sinne des LWaldG (§ 29 LWaldG) ist

- **Bodenschutzwald** (§ 30 LWaldG): Wald auf erosionsgefährdeten Standorten. Dazu gehören rutschgefährdete Hänge, felsige od. flachgründige Steilhänge, zur Verkarstung neigende Standorte und Flugsandböden. Bodenschutzwald ist so zu behandeln, dass eine standortgerechte, ausreichende Dauerbestockung erhalten bleibt.
- **Biotopschutzwald**: Wald, der dem Schutz und der Erhaltung seltener Waldgesellschaften, Lebensräumen seltener wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere dient (§ 30 a LWaldG).

Es lassen sich unterscheiden:

Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG, dazu gehören besonders

- naturnahe Schlucht- und Blockwälder und regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,
- Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
- Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen (z. B. Niederwald) und strukturreiche Waldränder.

Die oben genannten Biotope sind in der Anlage zum LWaldG beschrieben.

Waldbiotope nach § 32 NatSchG, diese sind

- naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auewälder,
- naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte mit ihren Staudensäumen. (Siehe Kap. 3.2.8).

Waldbiotope nach § 30 a LWaldG und § 32 NatSchG (insgesamt rd. 57 270 ha, Stand 12/2006) sind gesetzlich geschützt. Mit weiteren seltenen Biotopen im Wald werden sie durch die Waldbiotopkartierung abgegrenzt, beschrieben und in Karten und Verzeichnisse eingetragen. Ihr Schutzstatus ist hiervon

jedoch unabhängig. Waldbiotope sind anhand der Grundpflichten der Waldbesitzer nachhaltig, pfleglich, planmäßig und sachkundig unter Berücksichtigung von Belangen der Umweltvorsorge (§ 12 LWaldG) zu pflegen.

■ **Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen**
(§ 31 LWaldG)

Um schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren und zu verhüten, kann Wald durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden. Schutzzwecke können u.a. Wasserschutz, Klimaschutz, Emissionsschutz oder Erosionsschutz sein.

Waldschutzgebiete

Um eine Waldgesellschaft zu erhalten, erneuern oder sich ungestört entwickeln zu lassen, kann die höhere Forstbehörde mit Zustimmung der Waldbesitzer Waldschutzgebiete durch Verordnungen ausweisen (§ 32 LWaldG).

- **Bannwald:** ein sich selbst überlassenes Waldreservat (Prozessschutz). Pflegemaßnahmen sind nicht erlaubt, anfallendes Holz darf nicht entnommen werden und
- **Schonwald:** ein Waldreservat, das dem Erhalt, der Entwicklung oder Erneuerung einer bestimmten Waldgesellschaft, eines bestimmten Bestandsaufbaus oder Waldbiotops dient.

Aktuell (12/2006) sind rund 6.760 ha Bannwälder (0,5 %) und 18.470 ha Schonwälder (1,3 % der Waldfläche) ausgewiesen.

Erholungswald

Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten sowie in Erholungsräumen kann zu Erholungswald erklärt werden.

Im Erholungswald können durch Verordnung oder Gemeindecsetzung u. a. Art und Umfang der Waldbewirtschaftung vorge-schrieben und die Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher eingeschränkt sein (§ 33 LWaldG).

4.3 Aufgaben des Naturschutzdienstes im Wald

Der Naturschutzdienst betreut im Wald die nach dem NatSchG geschützten Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope sowie geschützte Tiere und Pflanzen. Er informiert über die Hintergründe des Schutzes und über Verhaltens- und Betretensregeln im Wald (siehe auch Kap. 2.1).

4.4 Erholung und Verhalten im Wald

Wie das Betreten der freien Landschaft ist auch das Betreten des Waldes ein „Jedermannsrecht“. Es geschieht auf eigene Gefahr. Dabei darf die Lebensgemeinschaft Wald und dessen Bewirtschaftung nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

Nur mit Erlaubnis oder Genehmigung der Forstbehörde (§ 37 LWaldG) zulässig sind u. a.

- organisierte Veranstaltungen im Wald,
- das Fahren und Abstellen von Kfz oder Anhängern im Wald,
- das Aufstellen von Bienenstöcken,
- das Betreten gesperrter Waldflächen und -wege während der Dauer des Einschlags und der Holzaufbereitung, von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, betrieblicher Einrichtungen des Forsts (Waldhütten) und der Jagd (z. B. Hochsitze).

Aneignung von Waldfrüchten und Waldpflanzen

Sofern sie nicht durch die Bundesartenschutzverordnung u. a. geschützt sind (siehe Kap. 5.4.2) dürfen Waldfrüchte (z. B. Pilze), Streu und Leseholz in ortsüblichem Umfang, Waldpflanzen insbesondere Blumen und Kräuter in der sogenannten „Handstraufmenge“ gesammelt werden. Die Entnahme aus dem Wald hat pfleglich zu erfolgen! Auch die Entnahme von Zweigen der Waldbäume und -sträucher bis zur Menge eines Handstraußes ist nicht strafbar. Verboten ist es dagegen, Gipfeltriebe und Zweige in Forstkulturen zu entnehmen oder gar Waldbäume und -sträucher auszugraben (§ 40 LWaldG).

Feuer im Wald

Wegen der Feuergefährdung darf vom 1.3. - 31.10. im Wald nicht geraucht werden. Generell ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (Zigaretten!) im Wald und bis zu einem Abstand von 100 m vom Wald wegzuwerfen oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Auch Feuer darf nur innerhalb einer eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstelle angezündet werden (§ 41 LWaldG).

Zur Erholung im Wald siehe auch Kapitel 8 und Anhang II.



5. SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN

5.1 Schutzzweck

5.2 Internationaler Artenschutz

5.3 Tiere

- 5.3.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere
- 5.3.2 Besonders geschützte Tierarten
- 5.3.3 Verletzte, kranke, tot aufgefundene Tiere
- 5.3.4 Handel und gewerbliche Verwendung
- 5.3.5 Meldepflicht beim Halten von besonders geschützten Wirbeltieren
- 5.3.6 Verbote im Umgang mit Tieren
- 5.3.7 Schutz der Greifvögel
- 5.3.8 Schutz der Weinbergschnecken
- 5.3.9 Schutz der Ameisen im Wald

5.4 Pflanzen

- 5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen
- 5.4.2 Besonders geschützte Pflanzenarten
- 5.4.3 Aufnehmen von Pflanzenteilen
- 5.4.4 Aneignen von Pflanzen und Früchten
- 5.4.5 Handel und gewerbliche Verwendung

5. SCHUTZ DER TIERE UND PFLANZEN

5.1 Schutzzweck

Ein zentrales Motiv aller Artenschutzbestrebungen ist die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen. Diese Verantwortung zwingt zu einem pfleglichen und verantwortungsvollen Umgang (z. B. Landnutzung, Siedlung, Verkehr, Tourismus) mit den Naturgütern. Sie verbietet irreversible Veränderungen auf der Erde, wie sie u. a. der vom Menschen verursachte Artenschwund darstellt. Neben verstärkten Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten ist deshalb die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips in allen Gesellschaftsbereichen mehr denn je notwendig.

Der Artenschutz ist in Deutschland im Wesentlichen im BNatSchG als unmittelbar geltendes Recht geregelt. Die Naturschutzgesetze der Länder, so auch das baden-württembergische NatSchG, enthalten nur ergänzende Bestimmungen.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 10 Abs. 2 Nr. 10 die „besonders geschützten Arten“. Eine Sonderform der besonders geschützten Arten sind die in § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definierten „streng geschützten Arten“. Besonders und streng geschützte Arten sind in den Anlagen bzw. Anhängen der betreffenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften (Bundesartenschutzverordnung, EG-ArtenschutzVO, FFH-Richtlinie, europäische Vogelschutzrichtlinie) aufgelistet.

Streng geschützte Arten sind entweder vom Aussterben bedroht oder können mit diesen Arten verwechselt werden. Die Begrifflichkeit „vom Aussterben bedroht“ bezieht sich dabei auf die „Roten Listen gefährdeter Arten“ und spiegelt die tatsächliche, d. h. biologische Bedrohung, wider. Im rechtlichen Sprachgebrauch wird von dieser Formulierung heute abgewichen und die Wortwahl „streng geschützt“ gewählt.

5.2 Internationaler Artenschutz

Über den Schutz der einheimischen Pflanzen und Tiere hinaus hat auch der internationale Artenschutz eine große Bedeutung. Die Grundlage dafür ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) von 1973, das die Europäische Gemeinschaft seit 1984 einheitlich anwendet. Es wird über die EG-Artenschutzverordnung und EG-Artenschutzdurchführungsverordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels umgesetzt. Diese Verordnungen haben in den Nationalstaaten Gesetzeskraft.

In der Erkenntnis des fortschreitenden Artensterbens hat die EU die FFH-Richtlinie erlassen, die sich den Aufbau eines zusammenhängenden, grenzüberschreitenden europaweiten Schutzgebietsnetzes von natürlichen und naturnahen Lebensräumen zum Ziel setzt. Dieses Netz trägt den Namen Natura 2000. Die FFH-Richtlinie wurde 1992 erlassen und gilt seit 1994. Bestandteile des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind die FFH-Gebiete und die aufgrund der 1979 erlassenen Europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (siehe auch Kap. 3.2.1).

5.3 Tiere

5.3.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere

Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden (§ 41 Abs. 2 BNatSchG, § 43 Abs. 1 NatSchG). Auch ihre Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 41 Abs. 1 BNatSchG, § 43 Abs. 1 NatSchG).

Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht oder angesiedelt werden. Dies gilt allerdings nicht für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, sofern es sich nicht um gebietsfremde Arten handelt (§ 44 Abs. 1 NatSchG) (vgl. Kap 7.6).

5.3.2 Besonders geschützte Tierarten

Wie bereits unter Abschnitt 5.1 erwähnt, sind bestimmte Arten wild lebender Tiere wegen der Gefährdung ihres Bestandes oder wegen der Verwechslungsgefahr mit gefährdeten Arten „besonders geschützt“. Ein Teil der besonders geschützten Arten ist darüber hinaus „streng geschützt“. Die Vorschriften, die den Schutz der besonders und streng geschützten Tierarten sicherstellen sollen, sind in § 42 BNatSchG zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um unmittelbar geltendes Bundesrecht.

Eine Zusammenstellung der besonders und streng geschützten Tierarten gibt Anhang Ia wieder. Er beschränkt sich dabei auf die für die Praxis im süddeutschen Raum wichtigsten Arten. Wer sich umfassend informieren möchte, nehme die BArtSchV, die EG-ArtenschutzVO, die FFH-Richtlinie und die europäische Vogelschutzrichtlinie zur Hand.

Es ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote) (§ 42 Abs. 2 BNatSchG).

Allerdings lässt § 43 Abs. 1 und 2 BNatSchG verschiedene Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverböten zu, z. B. für rechtmäßig gezüchtete Tiere oder künstlich vermehrte Pflanzen.

Beim gewerblichen Handel oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Tieren oder Pflanzen der besonders geschützten Arten ist ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen (§ 6 BArtSchV).

5.3.3 Verletzte, kranke, tot aufgefundene Tiere

Verletzte, hilflose oder kranke Tiere dürfen aufgenommen und gesund gepflegt werden. Sie sind sofort in die Freiheit zu entlassen, wenn sie sich dort selbstständig erhalten können. Im Übrigen sind sie bei der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestimmten Stelle abzugeben.

Tiere streng geschützter Arten sind nach Aufnahme zum Gepflegen der unteren Naturschutzbehörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen (§ 43 Abs. 6 BNatSchG).

Tote Tiere dürfen der Natur entnommen und an die von der unteren Naturschutzbehörde bestimmte Stelle abgegeben werden. Sie dürfen auch für Zwecke der Forschung oder Lehre verwendet oder präpariert werden (§ 43 Abs. 5 BNatSchG), was jedoch eine Ausnahmegenehmigung voraussetzt. Tot aufgefundene Tiere der streng geschützten Arten dürfen ebenfalls aufgenommen werden, sind

jedoch bei der von der Naturschutzbehörde bestimmten Stelle abzugeben.

Bei Arten, die sowohl dem Naturschutz- als auch dem Jagdrecht unterliegen (z. B. einheimische Greifvögel) und bei Arten, die dem Jagdrecht oder Fischereirecht unterliegen (z.B. Edelkrebs), bleibt das Aneignungsrecht des Jagd- oder Fischereiberechtigten bestehen.

Für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG, z. B. für wissenschaftliche Bestandserhebungen im Freiland, oder für Befreiungen von den genannten Verboten sind die Regierungspräsidien zuständig.

5.3.4 Handel und gewerbliche Verwendung

Das Sammeln von wild lebenden Tieren der nicht besonders geschützten Arten für den Handel und für gewerbliche Zwecke bedarf der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (§ 45 Abs. 2 NatSchG).

5.3.5 Meldepflicht beim Halten von besonders geschützten Wirbeltieren

Wer zulässigerweise Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält (z. B. Altbestand, Gefangenschaftszucht, rechtmäßig eingeführte Tiere) muss diese unverzüglich dem Regierungspräsidium schriftlich melden. Zu melden sind auch die Verlegung des regelmäßigen Standortes des Tieres sowie dessen Tod (§ 7 BArtSchV).

5.3.6 Verbote im Umgang mit Tieren

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten (§ 4 BArtSchV):

- mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen (außer beim Vogelfang, für Netze und Fallen nur, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können);

- unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel;
- mit Armbrüsten;
- mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchteten oder blendenden Vorrichtungen;
- mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten;
- durch Begasen oder Ausräuchern oder unter Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln (gilt nur für besonders geschützte Arten);
- mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann oder unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern;
- unter Verwendung von Sprengstoffen;
- aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen oder
- aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/h.

Davon abweichend ist es gestattet, den Bisam mit Fallen, ausgenommen Käfigfallen mit Klappschleusen (Reusenfallen), zu bekämpfen, soweit dies zum Schutz gefährdeter Objekte, insbesondere zum Hochwasserabfluss oder zum Schutz gegen Hochwasser oder zur Abwehr von land- oder fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden erforderlich ist. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen zur Abwehr erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke zulassen.

5.3.7 Schutz der Greifvögel

Alle heimischen Greifvögel sind in der EG-ArtenschutzVO im Anhang A enthalten und somit streng geschützt (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG). Die Folge ist ein generelles Besitzverbot und Verbot des Handels und der kommerziellen Zurschaustellung aller aus freier Wildbahn entstammenden Tiere (EG-VO Art. 6; BNatSchG § 42 Abs. 2). Ausnahmen gelten u. a. für rechtmäßig gezüchtete Tiere mit EG-Vermarktungsbescheinigung (EG-VO Art. 8).

Einheimische Greifvögel fallen gleichzeitig unter das nationale Jagdrecht und sind ganzjährig von der Jagd zu verschonen (siehe Kap. 9.4.2).

Die Haltung lebender, einheimischer Greifvögel ist nach der Bundeswildschutzverordnung geregelt. Für die Beizjagd dürfen zwei Greifvögel der Arten Habicht, Steinadler oder Wanderfalke gehalten werden. Voraussetzungen sind Kenntnisse in der Beizjagd (Falknerjagdschein!), Haltung und Pflege. Gehaltene Greifvögel sind dem Regierungspräsidium unverzüglich nach Beginn der Haltung zu melden, sie müssen mit geschlossenen Ringen oder mit implantierten Transpondern gekennzeichnet sein. Tot aufgefundene, einheimische Greifvögel darf sich lediglich der Jagd ausübende berechtigte und nur für private Zwecke aneignen und präparieren lassen. Sie dürfen nicht verkauft oder kommerziell zur Schau gestellt werden.

Einheimisch sind folgende Greifvögel, die sämtliche streng geschützt sind:

Baumfalke, Fischadler, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rauhfußbussard, Rohrweihe, Rotfußfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Steinadler, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard und Wiesenweihe.

5.3.8 Schutz der Weinbergschnecken

Die Weinbergschnecken sind in ihrem Bestand bedroht und daher besonders geschützt (BartSchV). Das Sammeln von Weinbergschnecken ist daher verboten. Im Einzelfall können die Regierungspräsidien Ausnahmen zulassen. Die frühere Weinbergschneckenverordnung wurde 2005 aufgehoben.

5.3.9 Schutz der Ameisen im Wald

Im Wald dürfen Ameisenhaufen nicht zerstört oder beschädigt und Ameisen oder deren Puppen nicht unbefugt eingesammelt werden

(§ 83 Abs. 2 Nr. 16 LWaldG). Ferner sind hügelbauende Ameisen besonders geschützt (BartSchV).

5.4 Pflanzen

5.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen

Wild lebende Pflanzen dürfen nicht ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder genutzt oder ihre Bestände niedergeschlagen oder auf sonstige Weise verwüstet werden (§ 43 NatSchG).

Gebietsfremde Pflanzen dürfen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden (§ 44 NatSchG). Dies dient zum Schutz vor Florenverfälschungen und gilt auch für gleiche Arten aus unterschiedlichen Wuchsgebieten (Pflanzenrassen).

Zum Abbrennen der Vegetation, Abschneiden von Gehölzen und Röhrichten siehe Kap. 7.4 und Kap. 7.5.

5.4.2 Besonders geschützte Pflanzenarten

Wie bei den Tieren tragen dem verstärkten Schutzbedürfnis auch der wild wachsenden Pflanzen BNatSchG, EG-ArtenschutzVO und FFH-Richtlinie Rechnung. Abgestufte Schutzbestimmungen (Pflück- und Sammelverbot und Vollschutz), wie es sie früher gab, existieren nicht mehr. Für alle besonders geschützten Arten gelten die gleichen Verbote: sie dürfen nicht aus der freien Natur entnommen werden. Gewisse Unterschiede bestehen in den Schutzvorschriften, wenn Pflanzen als streng geschützt eingestuft oder durch die EG-ArtenschutzVO bzw. FFH-Richtlinie geschützt sind.

Die geschützten, in Baden-Württemberg heimischen Farn- und Blütenpflanzen sind im Wesentlichen in der Zusammenstellung in Anhang Ib enthalten. Wer sich einen Überblick über alle geschützten Arten verschaffen will, orientiere sich an den Originaltexten.

Es ist verboten

- wild wachsende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten (§ 42 BNatSchG);
- Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 42 BNatSchG);
- Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu verarbeiten (Besitzverbote), zu verkaufen, zu Verkaufszwecken vorrätig zu halten, anzubieten oder zu befördern oder zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote) (§ 20 f BNatSchG).

Bei gewerblichem Handel oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Pflanzen der besonders geschützten Arten ist ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen (§ 6 BArtSchV). Von dieser Buchführungspflicht sind die gärtnerischen Betriebe für Pflanzen, die in Kultur vermehrt wurden, befreit (§ 6 BArtSchV).

5.4.3 Aufnehmen von Pflanzenteilen

Es ist gestattet, tot (abgeschnitten) aufgefundenen Pflanzen der besonders geschützten Arten (nicht der streng geschützten Arten!) für Zwecke der Forschung oder der Lehre oder zur Präparation aufzunehmen. Tote Pflanzen der streng geschützten Arten dürfen nur zur Abgabe an eine von der Naturschutzbehörde bestimmte Stelle aufgenommen werden (§ 43 BNatSchG).

5.4.4 Aneignen von Pflanzen und Früchten

In der freien Landschaft dürfen wild lebende Pflanzen, Beeren, Früchte oder Pilze der nicht besonders geschützten Arten in ortsüblichem Umfang angeeignet sowie Blüten, Blätter oder Zweige in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, entnommen werden. Für Schutzgebiete gelten ggf. einschränkende Vorschriften (§ 45 Abs.1 NatSchG).

5.4.5 Handel und gewerbliche Verwendung

Das Sammeln von wild wachsenden Pflanzen der nicht besonders geschützten Arten für den Handel und für gewerbliche Zwecke ist nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (sowie des Grundstückseigentümers) gestattet (§ 45 Abs. 2 NatSchG).



6. FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 6.1 Landschaftspflegerichtlinie
- 6.2 Landschaftserhaltungsverbände
- 6.3 PLENUM
- 6.4 Naturparkföderrichtlinie
- 6.5 MEKA
- 6.6 SchALVO
- 6.7 Naturschutz und Landschaftspflege im Flurneuordnungsverfahren

6. FÖRDERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Voraussetzung für den Schutz und die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt und einer artenreichen Kulturlandschaft ist die Verzahnung von Naturschutz, Landschaftspflege und land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

Für Landschaftspflege- bzw. Biotopschutzmaßnahmen stellt das Land - teilweise EU-kofinanzierte - Förderinstrumente zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützen Kommunen, Stadt- und Landkreise örtliche und regionale Einrichtungen, Initiativen und Programme (z. B. Landschaftserhaltungsverbände, Förderung von Streuobstwiesen). Die Naturschutzvereine leisten als Ideen- und Impulsgeber und durch zahlreiche ehrenamtliche Einsätze in der Landschaftspflege einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Arten- und Biotopvielfalt.

Im Wald wird von der Landesforstverwaltung das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft verfolgt. Ihr kennzeichnendes Prinzip ist die möglichst weitgehende Einbeziehung natürlicher Abläufe und Selbstregulierungsmechanismen von Waldökosystemen zur Erfüllung forstbetrieblicher Ziele.

Neben einer durch Bewirtschaftungs- oder Landschaftspflegemaßnahmen gesteuerten Entwicklung von Natur und Landschaft gewinnt in letzter Zeit der Prozessschutz an Bedeutung. Mit „Mut zur Wildnis“ schützt er auf bestimmten Flächen den ungestörten und ungesteuerten Ablauf natürlicher Sukzessionsprozesse.

Im Folgenden sind einige der wichtigsten Ansätze, Förderprogramme und Agrarumweltmaßnahmen genannt.

6.1 Landschaftspflegeleitlinie

Die Landschaftspflegeleitlinie (LPR) wird im Jahr 2007 neu gefasst. Sie ist Grundlage für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur.

Entsprechend den Fördermöglichkeiten gliedert sie sich in

■ Teil A: Vertragsnaturschutz

Mit Landwirten werden in Schutzgebieten oder Projektgebieten (z. B. PLENUM) in der Regel für fünf Jahre Verträge abgeschlossen, bei denen die Bewirtschaftung extensiviert wird, brachgefallene Grundstücke wieder in eine extensive Bewirtschaftung genommen werden oder brachgefallene Grundstücke natur-schutzorientiert gepflegt werden.

■ Teil B: Biotop- und Artenschutz

Es werden Einzelmaßnahmen der Biotopgestaltung und des Artenschutzes sowie der Biotop- und Landschaftspflege gefördert.

■ Teil C: Grunderwerb

Gefördert wird Grunderwerb im überwiegend öffentlichen Interesse zu Naturschutzzwecken durch Naturschutzverbände/-vereine, Kommunen und Private, Grunderwerb durch das Land sowie Entschädigungen für die Aufgabe einer Anlage oder Ablösung von belastenden Nutzungen ohne Eigentumsübergang.

■ Teil D: Investitionen

Gefördert werden Investitionen in Maschinen, Geräte und Gebäude, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege zu Gute kommen.

■ Teil E: Dienstleistungen

Gefördert werden Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Dazu gehören Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzeptionen sowie die begleitende Beratung, Dienstleistungen für

die Vermarktung regionaler land- und forstwirtschaftlicher Produkte im Zusammenhang mit der Erhaltung der Kulturlandschaft und beratende und konzeptionelle Naturschutzdienstleistungen.

6.2 Landschaftserhaltungsverbände

Die verschiedenen Maßnahmen der Landschaftspflegerichtlinie müssen geplant, abgestimmt, organisiert, verwaltet, abgerechnet und kontrolliert werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen. Oft sind sie aber personell dazu kaum in der Lage. Manche Landkreise bedienen sich für diese Aufgaben eigener Landschaftserhaltungsverbände.

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) verfolgen das Ziel, das Interesse und die vorhandenen Aktivitäten von Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz an der Erhaltung, Pflege und nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Landschaft zu bündeln und gemeinsam in der Praxis umzusetzen. Die Tätigkeiten der LEV beschränken sich derzeit im Wesentlichen auf die klassischen Maßnahmen der Landschaftspflege. Der Schwerpunkt der Maßnahmen ist auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen und zur Sicherung von Lebensräumen gefährdeter und schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere ausgerichtet.

Durch die gute Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz in der Praxis gelingt es, Akzeptanz für Maßnahmen herzustellen, Landwirten ein Zusatzeinkommen als Dienstleister zu verschaffen und den Verpflichtungen des Naturschutzes nachzukommen. Durch die Tätigkeiten der LEV wurde das Engagement der Landkreise und Kommunen in weiten Teilen gestärkt.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit acht Landschaftserhaltungsverbände, die sich teilweise auch Landschaftspflegeverbände nennen in den Landkreisen Emmendingen, Heilbronn, Schwäbisch Hall, im Ostalbkreis, Main-Tauber-Kreis im mittleren Schwarzwald, im Südschwarzwald und im westlichen Teil des Landkreises Ravensburg.

Sechs der Verbände haben sich als eingetragene Vereine, zwei als kommunale Zweckverbände organisiert.

6.3 PLENUM

Eine landesweite Konzeption zum großflächigen und integrierten Schutz von Naturräumen ist PLENUM (Projekt des Landes zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Umwelt).

PLENUM hat zum Ziel, Naturräume durch die großflächige Umsetzung von Naturschutzziele auf freiwilliger Basis und unter Einbeziehung aller Landnutzer, d. h. Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr etc. zu sichern. Es soll regionale Wirtschaftsprozesse und Absatzmärkte unterstützen, damit die Akteure vor Ort die Potenziale zur Erhaltung und Entwicklung der reichhaltigen Kulturlandschaft nutzen und so die Region stärken können. Grundelement ist ein „bottom up“-Ansatz, mit dem PLENUM den Naturschutz und die Region von „unten nach oben“ entwickeln will.

Handlungsfelder sind Land- und Forstwirtschaft, Erzeugung und Vermarktung, Tourismus, Umweltbildung und erneuerbare Energien.

19 großflächige, aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Kulturlandschaften bilden die PLENUM-Gebietskulisse. Realisiert wird die PLENUM-Konzeption bereits in fünf Projektgebieten: Allgäu-Oberschwaben, Westlicher Bodensee, Landkreis Reutlingen, Naturgarten Kaiserstuhl und Heckengäu.

6.4 Naturparkförderrichtlinie

Naturparke nehmen zusammen knapp ein Drittel der Landesfläche ein. Sie werden über die Naturparkförderrichtlinie des Landes gefördert und zwar u. a. bei Maßnahmen zur Landschaftspflege und Biotopgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationseinrichtungen, Lehrpfade) und Besucherlenkung sowie Erholung (z. B. Wanderparkplätze und -wege, Schutzhütten).

6.5 MEKA

Der Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich (MEKA) vergütet mittels eines Baukastenprinzips Maßnahmen der extensiven und umweltschonenden Landbewirtschaftung (z. B. Maßnahmen

zur extensiven Grünlandnutzung). Die Verpflichtungsdauer beträgt fünf Jahre. Das von der EU kofinanzierte Programm steht allen landwirtschaftlichen Betrieben offen. Einige Fördermaßnahmen (z. B. der Messerbalkenschnitt von Grünland) beschränken sich auf ökologisch wertvolle Flächen.

Besonders naturschutzrelevant ist die Vergütung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von geschützten Biotopen und die erfolgsorientierte Vergütung der Erhaltung von artenreichem Grünland. Auch die Erhaltung der FFH-geschützten mageren Flachlandmähwiesen wird über MEKA finanziert.

6.6 SchALVO

Ziel der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) ist der Schutz von Rohwässern der öffentlichen Wasserversorgung vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge aus der Landbewirtschaftung. Sie bezweckt insbesondere

1. die Vermeidung mikrobieller Verunreinigungen,
2. die Vermeidung von Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel,
3. die Minimierung von Nitrateinträgen,
4. die schnellstmögliche Sanierung nitrat- bzw. pflanzenschutzmittelbelasteter Grundwasservorkommen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Um dieses Ziel zu erreichen, legt die SchALVO Bewirtschaftungsaufgaben in Wasser- und Quellschutzgebieten fest – und gewährt hierfür einen finanziellen Ausgleich.

6.7 Naturschutz und Landschaftspflege in Flurneordnungsverfahren

Landschaftspflegerische Aufgabe der Flurneordnung ist es, bei der Neugestaltung des Gebietes die Struktur sowie die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der

Erholungsvorsorge müssen bei der Neugestaltung eines Flurneordnungsgebietes gleichberechtigt neben anderen öffentlichen Belangen berücksichtigt werden.

Über die Planungsgrundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege bei Flurneordnungen, allgemeine Leitsätze, die ökologische Bewertung in Flurneordnungsverfahren, den landschaftspflegerischen Begleitplan und vieles mehr gibt die VwV Flurneordnung und Naturschutz des MLR Auskunft.



7. BEEINTRÄCHTIGUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 7.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto
- 7.2 Chemische Mittel (Dünger, Pestizide usw.)
- 7.3 Umbruch von Wiesen und Beseitigung von Streuobstbeständen
- 7.4 Abschneiden von Gehölz- und Röhrichtbeständen
- 7.5 Abbrennen der Vegetation, Flämmen
- 7.6 Ausbringen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen
- 7.7 Vogelschutz an Freileitungen
- 7.8 Landwirtschafts- und Gartenabfälle, Verbrennen
- 7.9 Aufforstungen
- 7.10 Bodenauftrag und Abgrabungen
- 7.11 Räumen von Gräben
- 7.12 Bauten im Außenbereich
- 7.13 Werbeanlagen
- 7.14 Müll, Bauschutt, Kraftfahrzeugwracks
- 7.15 Zoos, Tiergehege
- 7.16 Ordnungswidrigkeiten

7. BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON NATUR UND LANDSCHAFT

7.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Ökokonto

Kerngedanke der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, dass derjenige, der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, auch für deren Vermeidung, Verminderung und Kompensation verantwortlich ist. Die Eingriffsregelung konkretisiert damit das allgemeine umweltrechtliche Verursacherprinzip.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des NatSchG sind Veränderungen in der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder des mit dem belebten Boden in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, wenn sie den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder den Erholungswert einer Landschaft erheblich beeinträchtigen können. Dazu zählen die Veränderung der Bodengestalt, die Errichtung oder wesentliche Änderung bestimmter baulicher Anlagen (§ 2 Abs.1 LBO), der Bau oder die Änderung von Straßen und Wegen, Masten und Freileitungen und der Ausbau oder die Veränderung von Gewässern usw. (§ 20 NatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
 - unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen)
 - oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)
- (§ 21 NatSchG).

Ein Eingriff ist unzulässig wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorangehen (§ 21 NatSchG Abs. 4 Satz 1).

Neu im Naturschutzgesetz vorgesehen ist ein Kompensationsverzeichnis, das die untere Naturschutzbehörde führt. In diesem werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie die Maßnahmen nach dem Ökokonto erfasst. Dieses Verzeichnis dient auch dem Ziel, die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nachprüfen zu können (§ 23 Abs. 7 NatSchG). Das Nähere regelt das MLR durch eine Rechtsverordnung.

Bei einem nicht ausgleichbaren oder in sonstiger Weise kompensierbaren Eingriff ist eine Ausgleichsabgabe an den Naturschutzfonds beim MLR (zur Stiftung Naturschutzfonds siehe auch S. 4) zu entrichten. Sie wird auch fällig, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht in angemessener Zeit einen vollständigen Ausgleich oder eine vollständige Kompensation gewährleisten können (§ 21 Abs. 5 NatSchG).

Wenn durch einen Eingriff Biotope zerstört werden, die für wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten (siehe Kap. 5) nicht ersetzbar sind, so ist dieser Eingriff nur aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulässig.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplänen) oder von Satzungen zu Außenbereichsflächen, die unmittelbar an den Innenbereich angrenzen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB), gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.

Ökokonto

Die neu im Naturschutzgesetz eingeführte Ökokontoregelung (§22 NatSchG) dient der Bevorratung und Verwaltung von Maßnahmen, die eine Fläche naturschutzfachlich aufwerten – und deren späterer „Verrechnung“ mit anstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Einführung des Ökokontos soll eine zeitlich und räumlich flexiblere Anwendung der Kompensationsverpflichtung ermöglichen. Dieser Effekt wird weiter verstärkt, weil Ökokontomaßnahmen handelbar sind: Auch Dritte können geeignete Projekte von der unteren Naturschutzbehörde als zukünftige Ersatzmaßnahmen einbuchen lassen und an „Eingreifer“ verkaufen.

7.2 Chemische Mittel (Dünger, Pestizide usw.)

Der Einsatz von Düngemitteln (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche, Gülle etc., Handelsdünger) wird grundsätzlich von der Düngeverordnung geregelt, insbesondere deren Ausbreitungszeit und -menge. So dürfen beispielsweise bestimmte Düngemittel wie Gülle auf Ackerland zwischen 1. November und 31. Januar nicht ausgebracht werden.

In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in besonders geschützten Biotopen und in flächenhaften Naturdenkmälern ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln nur auf intensiv genutzten land- und fischwirtschaftlichen Flächen erlaubt. Ausnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde genehmigen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird (§ 34 Abs. 2 NatSchG).

Für Pflanzenschutzmittel sind die Anwendungsbereiche in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen Betrieben, für den Haus- und Kleingarten und auf anderen Flächen (z.B. gewerblich genutzte Flächen, Straßenböschungen, Parkanlagen usw.) im Einzelnen genau festgelegt.

Der Einsatz von Streusalz außerhalb von Privatgrundstücken ist nach den Bestimmungen der von Städten und Gemeinden erlassenen Polizeiverordnungen geregelt.

7.3 Umbruch von Wiesen und Beseitigung von Streuobstbeständen

Streuobstwiesen und Dauergrünland dürfen in NSG und LSG sowie in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten nicht umgebrochen werden. Sonderregelungen, die einen Umbruch erlauben können, bestehen allerdings für Wiesen, die aus dem Vertragsnaturschutz (MEKA/LPR, siehe Kap. 6) entstanden sind. Sie können nach Ablauf der vertraglichen Bindungsfrist umgebrochen werden (§ 8 Abs. 7 BNatSchG).

Verboten ist auch der Umbruch von Dauergrünland in Gewässerrandstreifen (siehe Kap. 3.2.11).

7.4 Abschneiden von Gehölz- und Röhrichtbeständen

In der Zeit vom 1. März bis 30. September jedes Jahres dürfen Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche, Schilf- und Röhrichtbestände nicht gefällt, gerodet oder auf andere Weise zerstört, abgeschnitten oder erheblich beeinträchtigt werden. Verboten ist auch, in dieser Zeit Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder zu besteigen.

Ausgenommen sind Maßnahmen bei zulässigen Bauvorhaben oder Abbauvorhaben, bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Nutzung soweit sie der guten fachlichen Praxis entsprechen sowie Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen. Des Weiteren können die Naturschutzbehörden u.a. Maßnahmen zulassen, die im öffentlichen Interesse notwendig werden (§ 43 Abs. 3 und 4 NatSchG).

7.5 Abbrennen der Vegetation, Flämmen

Ganzjährig verboten ist es, die Vegetation auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen sowie Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände abzubrennen (§ 43 Abs. 1, Satz 4 NatSchG).

7.6 Ausbringen und Ansiedeln von Tieren und Pflanzen

Nach § 44 NatSchG dürfen Tiere oder gebietsfremde Pflanzen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Landschaft ausgebracht oder angesiedelt werden. Auch Pflanzen der gleichen Art aber aus unterschiedlichen Wuchsgebieten (Pflanzenrassen) gelten als gebietsfremd (z. B. müssen Samenmischungen für Gras- und Kräutersaaten aus regionalen Herkünften stammen). Dies dient dem Schutz der genetischen Vielfalt einheimischer Arten.

Nicht davon betroffen ist der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft und das Ansiedeln von nicht gebietsfremden Arten,

die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen. Auch der biologische Pflanzenschutz mit gebietsfremden Arten ist mit Einschränkungen möglich.

Eine Erlaubnis zum Ausbringen solcher Arten darf nicht erteilt werden, z. B. wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt, eine Gefährdung des Bestands der standortgerechten Arten oder die Verbreitung solcher Tiere und Pflanzen nicht auszuschließen ist. Auch kann die Naturschutzbehörde anordnen, dass ohne Erlaubnis ausgebrachte gebietsfremde Tiere und Pflanzen wieder beseitigt werden.

7.7 Vogelschutz an Freileitungen

Zum Schutz der Vögel müssen neue Masten und andere Bestandteile von Mittelspannungsleitungen so gestaltet sein, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind (§ 53 BNatSchG). Bestehende Anlagen mit hoher Gefährdung sind bis 2012 vogelfreundlich umzurüsten. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Oberleitungen der Bahn. Die Energieunternehmen haben die Umrüstungen landesweit durchgeführt. Sofern trotzdem Vogelverluste an Stromleitungen festgestellt werden, sollten die unteren Naturschutzbehörden unterrichtet werden.

7.8 Landwirtschafts- und Gartenabfälle, Verbrennen

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen dort durch Verrotten (Liegenlassen, Unterpflügen, Kompostieren etc.) beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten (VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen).

Im Außenbereich dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück keine Verwertungsmöglichkeit besteht. Zu beachten ist aber: Ein flächenhaftes Abbrennen ist verboten (siehe Kap. 7.5)! Die Abfälle müssen so trocken sein,

dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauch dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen. In der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang sowie bei starkem Wind ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle verboten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Wenn größere Mengen pflanzlicher Abfälle verbrannt werden, ist dies der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Damit die von Beobachtern möglicherweise alarmierte Feuerwehr nicht ausrückt, sollte auch die Feuerwehr/Feuerwehrleitstelle benachrichtigt werden.

7.9 Aufforstungen

Die Aufforstung von Grundstücken in der offenen Landschaft ist genehmigungspflichtig. Dies gilt ebenfalls für Vorratspflanzungen von Waldbäumen mit einer Nutzungsdauer der Pflanzungen von mehr als 10 Jahren, für Kulturen von Weihnachtsbäumen oder Schmuck- und Zierreisig einschließlich Waldsträuchern von mehr als 20 ar oder bis 20 ar, wenn sie länger als 10 Jahre genutzt werden.

Die Genehmigung einer Aufforstung u. Ä. ist nicht erforderlich, wenn sie in einem Aufforstungsgebiet liegt, das die Gemeinde nach § 25 a, Abs. 1 LLG festgelegt hat. Neben Aufforstungsgebieten können Gemeinden auch Nichtaufforstungsgebiete ausweisen.

7.10 Bodenauftrag und Abgrabungen

Bodenauftrag bzw. Aufschüttungen auf Flächen über 300 m² sind im Außenbereich bau- und naturschutzrechtlich immer genehmigungspflichtig (Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO). Auf Grund von Schutzbestimmungen kommen viele Flächen für einen Bodenauftrag nicht in Frage. Dazu zählen u. a. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotop nach § 32 NatSchG, Kernzonen von Biosphärengebieten, Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen (10 m), Überschwemmungsgebiete, Wald, Grünland (ohne Umbruch). In Landschaftsschutzgebieten, Pflege- und Entwick-

lungszonen von Biosphärengebieten gelten je nach Schutzgebietsverordnung besondere Bestimmungen. Sofern ausnahmsweise in geschützten Gebieten aufgefüllt werden soll, sind auch bei kleineren Flächen Zulassungsverfahren erforderlich. Das Einvernehmen der Gemeinde ist grundsätzlich erforderlich.

Abgrabungen und die Entnahme der Bodenkrume auf einer Fläche von mehr als 300 m² müssen im Außenbereich ebenfalls durch die Naturschutzbehörde genehmigt werden (siehe auch § 24 NatSchG).

7.11 Räumen von Gräben

Zum Schutz der Tiere und Pflanzen ist es verboten, Gräben, die ständig Wasser führen, mit Grabenfräsen zu räumen (§ 43 Abs. 1 NatSchG).

7.12 Bauten im Außenbereich

Im Außenbereich ohne Schutzbestimmungen (d. h. außerhalb von Schutzgebieten) sind baurechtlich verfahrensfrei zulässig (§ 50 Abs. 1 LBO):

- Die Errichtung von Geschirrhütten mit max. 20 m³ umbauten Raumes (also Geschirrhütten ohne Fenster, Aufenthaltsräume, Vordächer, Terrassen, Toiletten oder Feuerstätten).
- Land- oder forstwirtschaftliche Schuppen/Viehunterstände: Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 70 m² Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m.
- Offene Einfriedigungen, ohne Fundamente und Sockel, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- Stützmauern bis 2 m.
- Selbstständige Aufschüttungen und Abtragungen bis 3 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttung und Abgrabung nicht mehr als 300 m² Fläche hat.

In Landschafts- und Wasserschutzgebieten, Pflege- und Entwicklungszonen von Biosphärengebieten müssen Geschirrhütten, land- oder forstwirtschaftliche Schuppen/Viehunterstände bzw. Einfriedigungen in der Regel nach der jeweiligen Verordnung genehmigt werden. In Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern, in besonders geschützten Biotopen nach § 32 NatSchG und in Kernzonen von Biosphärengebieten sind diese Bauten in aller Regel verboten.

Um rechtswidrige Eingriffe bereits frühzeitig zu verhindern, sollten Naturschutzwerke entsprechende Beobachtungen der zuständigen Naturschutzbehörde so bald wie möglich mitteilen.

7.13 Werbeanlagen

Werbeanlagen in der freien Landschaft sind in der Regel unzulässig. Dazu gehören auch Himmelsstrahler (sog. Skybeamer).

Ausnahmen können von der Naturschutzbehörde widerruflich zugelassen werden wie z. B.

- Werbeanlagen am Ort der Leistung,
- Himmelsstrahler außerhalb des Zeitraums des Vogelzugs (15.02. – 15.05. und 1.9. – 30.11.), Wegweiser zu einer Gaststätte oder einem Ausflugsziel in der freien Landschaft,
- Sammelschilder als Hinweis auf ortsansässige Unternehmen vor Ortseingängen,
- Hinweis auf Selbstvermarktungseinrichtungen (z. B. Erdbeeranlagen),

wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Hinweise auf besondere Veranstaltungen z. B. sportliche Treffen und Feiern in der freien Landschaft müssen der Naturschutzbehörde vorher angezeigt werden. Sie sind vom Veranstalter unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen (§ 25 NatSchG).

7.14 Müll, Bauschutt, Kraftfahrzeugwracks

Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle wieder an sich zu nehmen und zu entfernen. (§ 51 Abs. 4 NatSchG) Abfälle sind wieder mitzunehmen!

Selbstverständlich ist es auch verboten, Kraftfahrzeugwracks abzustellen und Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Abfälle aus der Tierhaltung, Schlachtabfälle, Tierkadaver und pflanzliche Abfälle abzulagern. Näheres regelt u.a. das Landesabfallgesetz von Baden-Württemberg. Über eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Stoffe informieren Abfallberater, die bei den meisten Landratsämtern ansässig sind.

Das Auffüllen von Wegespuren in Wald und Feld mit unsortiertem, unzerkleinertem Bauschutt (z. B. Fliesen, Kunststoffteile) gilt als illegale Abfallentsorgung. Verwendet werden darf lediglich geeignetes aufbereitetes (sortiert, zerkleinert) mineralisches Material.

7.15 Zoos, Tiergehege

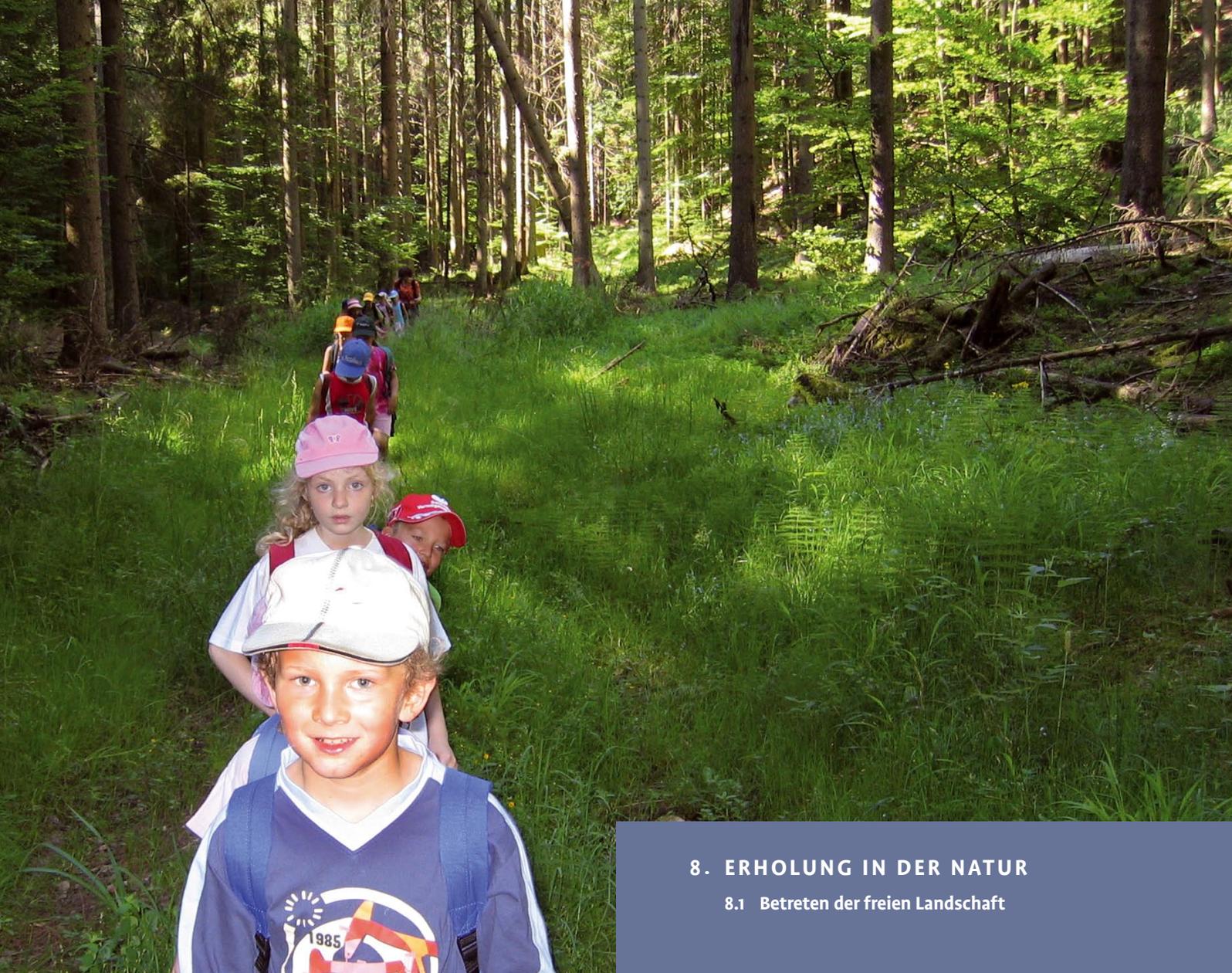
Zoos, in denen Tiere wild lebender Arten zur Schau gestellt werden (jährlich mindestens 7 Tage), bedürfen für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 46 NatSchG). Keine Zoos sind Zirkusse und Tierhandlungen; ferner Gehege, in denen nicht mehr als 5 Arten des heimischen Schalenwilds oder in denen nicht mehr als 5 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

Tiergehege, in denen besonders geschützte Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden und die keine Zoos sind, müssen den Haltebedingungen von Zoos entsprechen (§ 48 NatSchG).

Tiergehege zur nutztierartigen Haltung von Wild (z. B. Damwildgehege) bedürfen der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz; Gehege im Wald bedürfen der Erlaubnis nach § 34 LWaldG.

7.16 Ordnungswidrigkeiten

Eine umfangreiche Zusammenstellung der Ordnungswidrigkeiten, die sich aus der Nichtbeachtung von Vorschriften des Naturschutz- und des Waldgesetzes ergeben können, ist in § 80 NatSchG und §§ 83 und 84 LWaldG aufgeführt.



8. ERHOLUNG IN DER NATUR

8.1 Betreten der freien Landschaft

8. ERHOLUNG IN DER NATUR

Die Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes sehen als Ziele u.a. die Sicherung des Erholungswertes der Natur und Landschaft vor (§1, Abs. 1, Ziff. 4 BNatschG und NatSchG). Auch um diesen Auftrag zu erfüllen, sind Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Dies bedeutet einerseits, dass ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft festgeschrieben ist (§ 49 NatSchG), andererseits aber auch, dass Natur und Landschaft dabei nicht nachhaltig geschädigt werden dürfen. Natur und Landschaft sind vor einer Überbelastung durch Erholungssuchende zu schützen, damit auch diese Funktion von Natur und Landschaft nachfolgenden Generationen möglich ist.

Immer mehr Menschen suchen durch sportliche Aktivitäten Erholung in der Natur. Diese Entwicklung kann zu Konflikten mit den Zielen des Naturschutzes führen. Erhebliche Belastungen können sowohl von einzelnen Sporttreibenden als auch von Massensportereignissen herrühren. Beispiele hierfür sind der einzelne Gleitschirmflieger über dem Brutgebiet seltener Vogelarten oder die intensive Nutzung von Bergwiesen durch viele Mountainbiker. Auch auf den ersten Blick sehr umweltverträgliche Sportarten wie Wandern können bei falscher Ausübung (z.B. Verlassen der Wege im NSG) schädlich sein.

Ziel des amtlichen und privaten Naturschutzes muss es sein, gemeinsam mit den Interessensgruppen der Sporttreibenden darauf hinzuwirken, dass Natur und Landschaft nicht nur als Kulisse und Sportfeld dient. Vielmehr ist das Bewusstsein für die Schönheit der Landschaft und für den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur bei Ausübung der sportlichen Aktivitäten zu stärken.

Eine Zusammenstellung verschiedener Regelungen enthält Anhang II *Regelung zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald*.

8.1. Betreten der freien Landschaft

Wie im Wald ist auch das Betreten der freien Landschaft ein „Jedermannsrecht“: Jeder darf die freie Landschaft zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten. Zum Betreten gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen (z. B. Skifahren) und sonstige natur- und landschaftsverträgliche sportliche und spielerische Betätigungen in der freien Landschaft (nicht jedoch das unerlaubte Zelten und das Fahren oder Abstellen motorisierter Fahrzeuge – wie Wohnmobile, Quads usw. - oder Anhänger).

Dieser Grundsatz ist in den §§ 51 NatSchG und 37 LWaldG ausgeführt. Danach ergeben sich unter anderem folgende Regelungen:

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden. Gesperrte Waldflächen und – wege (in denen Holz eingeschlagen und aufbereitet wird), Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, forst- oder jagdbetriebliche (z. B. Hochsitze) Einrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis der Forstbehörde betreten werden (§ 37 LWaldG).
- Fahren mit Fahrrädern (ohne Motorkraft) und Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieben) ist nur auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen - sie haben Vorrang. Im Wald gilt die Einschränkung: das Radfahren auf Wegen, die schmaler sind als 2 Meter und auf Sport- und Lehrpfaden ist nicht gestattet. Etwaige anderslautende Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben hiervon unberührt.
- Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen (§ 52 NatSchG, § 37 LWaldG) ist in der freien Landschaft nur auf hierfür geeigneten privaten und beschränkt öffentlichen Wegen (im Wald auf Straßen und geeigneten Wegen) oder auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, nicht jedoch auf gekenn-

zeichneten Wanderwegen schmaler als 3 Meter, auf Fußwegen sowie Sport- und Lehrpfaden. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen!

- Im Wald ist das Gespannfahren nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
- In Naturschutzgebieten beschränkt sich das Reiten und Gespannfahren auf Straßen, befestigte Wege und besonders ausgewiesene Flächen, sofern die Schutzgebietsverordnung keine andere Regelung enthält.
- In Biosphärengebieten ist Reiten und Gespannfahren nicht und in Pflegezonen nur auf besonders ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig. In der Entwicklungszone gelten die allgemeinen Regelungen des Naturschutz- und des Landeswaldgesetzes.
- Im Erholungswald ist das Reiten in der Regel auf ausgewiesene Reitwege beschränkt.
- Hunde müssen im Wald im Einflussbereich des Hundeführers sein, d.h. sie müssen in Sicht- und Hörweite sein und dem Hundeführer gehorchen. Einen generellen Leinenzwang gibt es nicht (Urteil des OLG Hamm). Verboten ist allerdings, auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen im Wald Hunde frei laufen zu lassen (§ 83 Abs. 2 LWaldG - Ordnungswidrigkeiten).
In der freien Landschaft gibt es außerhalb von Schutzgebieten keine Regelung (VO beachten - in Naturschutzgebieten ist Wegegebot und Leinenzwang üblich). Allerdings fordern die Haftpflichtversicherungen in der Regel, dass die Hunde sich im Einflussbereich des Hundeführers (s. o.) befinden. Anders sieht es bei Kampfhunden aus, diese müssen nach der sogenannten *Kampfhundeverordnung (Polizei VO des Innenministeriums und des MLR über das Halten gefährlicher Hunde)* in BW angeleint werden und einen Maulkorb tragen. Gemeinden können für einzelne Hunderassen und/oder Hundegrößen Leinenzwang generell oder an bestimmten Orten anordnen.

Zum Verhalten im Wald siehe auch www.wald-online-bw.de/4erlebnis/ribesucher.htm



9. JAGD

- 9.1 Jagdrecht
- 9.2 Ausübung des Jagdrechts
- 9.3 Wild
- 9.4 Schutzbestimmungen für Wild
 - 9.4.1 Jagd- und Schonzeiten
 - 9.4.2 Ganzjährige Schon- und Jagdzeiten
 - 9.4.3 Verbote
- 9.5 Wildfütterung
- 9.6 Jagdaufsicht

9. JAGD

9.1 Jagdrecht

Das Jagdrecht umfasst die Hege, Bejagung und Aneignung wild lebender Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (siehe 9.3) in einem bestimmten Gebiet (dem Jagdrevier).

Das Jagdrecht ist mit der Pflicht zur Hege verbunden. Ihre Ziele sind die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes (angepasst an die jeweiligen landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse) und die Sicherung und Pflege der Lebensgrundlagen des Wildes (Lebensraumschutz). Bei der Hege (§ 1 BJagdG) und Bejagung des Wildes (§ 21 BJagdG) müssen die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Wildschäden sind möglichst zu vermeiden.

9.2 Ausübung des Jagdrechts

Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Recht zur Aneignung von Wild einschließlich Fallwild, Abwurfstangen (abgeworfene Geweihe von Rot-, Reh-, Dam- und Sikawild) und Eiern von Federwild.

Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdschein mit sich führen. Er wird von der unteren Verwaltungsbehörde (Kreisjagdamt) ausgestellt und muss jährlich bzw. alle drei Jahre verlängert werden. Beim Führen einer Waffe ist außerdem eine Waffenbesitzkarte mitzuführen.

9.3 Wild

Von den frei lebenden, in Baden-Württemberg vorkommenden Tieren unterliegen folgende dem Jagdrecht:

Haarwild: Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild (Wildschweine), Feldhase, Wildkaninchen, Wildkatze, Luchs, Fuchs,

Steinmarder, Baumwilder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Dachs, Waschbär, Nutria, Marderhund.

Federwild: Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Auer-, Birk- und Haselwild, Wildtruthuhn, Wildtauben, Höckerschwan, Wildgänse (Gattungen Anser und Branta), Wildenten, Säger, Waldschnepfe, Blässhuhn, Möwen, Haubentaucher, Graureiher, Greife (siehe auch Kap. 5.3.7), Falken, Kolkkrabe.

Die Unterstellung unter das Jagdrecht bedeutet, dass für die Arten die gesetzliche Hegeverpflichtung gilt und Zuwiderhandelnde den strengen Strafvorschriften des Jagdrechts (Erlegung außerhalb der Schonzeit ist z.T. Straftatbestand!) unterliegen.

Die in der BArtSchV aufgeführten Wildarten und alle europäischen Vogelarten im Jagdrecht unterliegen auch dem Naturschutzrecht (siehe Kap. 5). Dies hat vor allem Auswirkungen auf den Besitz und die Vermarktung bestimmter Arten.

Für das Töten von Rabenkrähe und Elster sowie von Kormoranen gelten in Baden-Württemberg besondere Vorschriften (Rabenvogelverordnung, Kormoranverordnung).

9.4 Schutzbestimmungen für Wild

9.4.1 Jagd- und Schonzeiten

Die Jagd- und Schonzeiten sind in der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagdzeiten aufgeführt. Davon abweichende Jagd- und Schonzeiten regelt § 8 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz von Baden-Württemberg (LJagdGDVO) (Kürzere Jagdzeiten für Rotwild, Dam- und Sikawild, Rehwild (Kitze), Feldhase, Fasan und Rebhuhn).

9.4.2 Ganzjährige Schon- und Jagdzeiten

In Baden-Württemberg ganzjährig geschont sind: Wildkatze, Luchs, Wachtel, Auer-, Birk- und Haselwild, Wildgänse, Säger, Graureiher, Greife und Falken, Kolkkrabe und Sturm-, Silber-, Mantel- und

Heringsmöwe. Bei den Entenarten dürfen bejagt werden: Stock-, Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerente, alle übrigen Entenarten sind ganzjährig geschont.

Das ganze Jahr bejagt werden dürfen Wildkaninchen und Füchse, bei Schwarzwild Frischlinge und Überläufer, außerdem Marderhund, Waschbär und Nutria. Ausgenommen davon sind Elterntiere bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere (§ 22 Abs. 4 BJagdG).

9.4.3 Verbote

Verboten nach Bundesrecht (§ 19 BJagdG) ist u.a.

- die Nachtjagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild, weibliches Rotwild und Rotwildkälber) sowie Federwild (außer Lachmöwe und Waldschnepe);
- die Verwendung künstlicher Lichtquellen und Nachtzielgeräte mit elektronischen Bildwandlern;
- die Verwendung von Schlingen aller Art, um Wild zu fangen;
- die Verwendung verbotener Fallen (§ 22 LJagdG i.V.m. § 5 LJagdGDVO) oder Selbstschussgeräte;
- das Vergiften von Wild oder das Auslegen vergifteter oder betäubender Köder;
- beim Fang von Federwild Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen o.ä. zu verwenden.

Ergänzend hierzu ist in Baden-Württemberg u. a. auch verboten (§ 23 LJagdG):

- die Verwendung lebender Lockvögel (zulässig ist die Verwendung künstlicher Lockvögel bei der Tauben- und Entenjagd!);
- auf Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, mit Pfeilen zu schießen.

Wild, insbesondere bestandsbedrohte oder gefährdete Arten (z.B. Auerwild), darf nicht unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder Ähnlichem gestört werden (§ 19 a BJagdG). In Baden-Württemberg können die Jagdbehörden Wildschutzgebiete ausweisen oder das

Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Wildschutzes einschränken (§ 24 LJagdG).

9.5 Wildfütterung

Besonders geregelt sind Fütterung, Ablenkungsfütterung (Fütterung zur Vermeidung von Wildschäden) und das Ankirren (Anlocken von Wild mit geringen Futtermitteln zur Erleichterung der Bejagung) von Wild:

- Schalenwild (Reh-, Rot-, Dam- und Sikawild und Wildschweine) darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gefüttert werden, außerhalb dieser Zeit auf behördliche Anordnung, wenn Futternot (z.B. hohe Schneelagen und starker Frost) besteht,
- die Fütterung von Wildenten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie ist von der unteren Jagdbehörde wegen Futternot angeordnet.

(§§ 18 bis 20 LJagdG i.V.m. §§ 2 und 3 LJagdGDVO).

Während der Jagdzeit möglich ist die KIRRUNG von Schalenwild und Wildenten. Details der KIRRUNG (Mengenbeschränkungen, bei SchwarzwildkIRRUNGEN auch zahlenmäßige Beschränkung pro Revier) wie auch der Ablenkungsfütterung sind in § 20 LJagdG in Verbindung mit § 3 der Durchführungsverordnung zum LJagdG geregelt.

Missbräuchlich ist eine Fütterung, Ablenkungsfütterung und KIRRUNG nach §§ 2 und 3 LJagdGDVO insbesondere dann,

- wenn wiederkäuendem Schalenwild andere Futtermittel als in der Positivliste genannte (Heu, Grünfuttersilagen, Rüben, einheim. Obst und Obsttrester mit geringem Mengen Haferbeimischung) verfüttert werden;
- wenn Schwarzwild andere Futtermittel als Getreide und Mais angeboten werden und diese so ausgebracht sind, dass sie anderem Schalenwild zugänglich sind (also nicht abgedeckt oder in Kisten etc.);
- verdorbene Futtermittel angeboten werden;

- wenn Belange des Naturschutzes, insbesondere geschützte Biotope nach § 32 NatSchG und Waldbiotope nach § 30 a LWaldG durch Fütterungen, Korrungen oder Ablenkungsfütterungen beeinträchtigt werden.

9.6 Jagdaufsicht

Jagdpächter, Forstbeamte und von der unteren Jagdbehörde bestellte Jagdaufseher sind zum Jagdschutz berechtigt (Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen, Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften). Die Befugnisse der Jagdaufsicht sind vergleichbar mit denen des Naturschutzdienstes (§ 68 NatSchG).



10. FISCHEREI

10.1 Fischereirecht

10.2 Fischereischein und Erlaubnisschein

10.3 Ausübung des Fischereirechts

10.4 Schutzbestimmungen

10.4.1 Schutzbestimmungen für Fische

10.4.2 Schutzbestimmungen für Biotope

10.5 Fischereiaufsicht

10. FISCHEREI

10.1 Fischereirecht

Das Fischereigesetz regelt die Fischerei in allen ständig oder zeitweise fließenden oder stehenden Gewässern. Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln zu fangen und sich anzueignen (§ 3 FischG). Der Fischereiberechtigte ist zur Hege verpflichtet – ausgenommen bei der Teichwirtschaft. Ziel der Hege ist es, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang des Fischereirechts entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen (§14 FischG). Der Einsatz nicht einheimischer Fischarten sowie der erstmalige Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer bedarf der Erlaubnis der Fischereibehörde.

10.2 Fischereischein und Erlaubnisschein

Wer die Fischerei ausübt, muss einen Fischereischein besitzen und diesen bei sich führen. Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen oder in Fällen, in denen die Fischereibehörde Ausnahmen zugelassen hat (§ 31 FischG). Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können einen Jugendfischereischein erhalten. Dieser berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeines (§ 32 FischG).

Die Ausübung des Fischereirechtes kann durch einen Erlaubnisvertrag auf eine andere Person übertragen werden. Diese erhält einen Erlaubnisschein, den sie bei sich führen muss (§§ 17, 21, 37 FischG).

10.3 Ausübung des Fischereirechts

Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereirechtlichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemein-

schaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (§ 13 FischG).

Der Fischereiberechtigte und seine Helfer sind, soweit zur Ausübung der Fischerei erforderlich und öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. das Naturschutzrecht) nicht entgegenstehen, befugt, die Ufergrundstücke, Inseln, Anlandungen, Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke zu betreten.

Der Fischereiberechtigte sowie der Pächter dürfen Büsche, Sträucher oder Äste, welche die Ausübung der Fischerei behindern, an einzelnen Stellen zurückschneiden, sofern der Eigentümer einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt (§ 16 FischG).

10.4 Schutzbestimmungen

10.4.1 Schutzbestimmungen für Fische

Verboten ist der Fischfang

- mit künstlichem Licht,
- mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln,
- mit Schlingen sowie verletzenden Geräten (mit Ausnahme von Angelhaken),
- durch Reißen einschließlic Zocken (Angeln mit künstlichem Zuckfisch) und Schlenzen (seitliches Reißen) (§ 38 FischG).

Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelgeräten fischen. Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden. Der Fischfang ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal-, Wels- und Krebsfang bis 24 Uhr (Sommerzeit bis 1 Uhr) gestattet. Lebende Köderfische dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden (§ 3 LFischVO).

In Fischwegen (z. B. Fischtrepfen) sowie in einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m ober- und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist der Fischfang verboten (§ 7 LFischVO).

Für viele Fische, aber auch Krebse und Großmuscheln gelten Schonzeiten und Mindestmaße (§ 1 LFischVO). Für folgende Arten gilt ganzjährige Schonzeit: Alle Neunaugen, Atlantischer Stör, Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Maifisch, Finte, Frauenerfling, Strömer, Schneider, Zährte, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Schrätzer, Streber, Zingel, Groppe, Dohlenkreb, Flussperl-, Fluss- und Teichmuscheln.

Gefangene untermaßige (zu kleine) oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder Mindestmaße noch Schonzeiten festgesetzt sind, müssen entnommen und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Nicht ausgesetzt werden dürfen

- Aale in Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion und in Gewässer mit einem sich selbst erhaltenden Edel-, Dohlen- oder Steinkrebsbestand,
- Regenbogenforellen und Bachsaiblinge in die Zuflüsse des Bodensee-Obersees,
- Fische mit Krankheitsanzeichen oder einem erkennbaren Parasitenbefall,
- Fischarten, die in der jeweiligen fischereibiologischen Gewässerregion des Aussetzungsgebietes nicht standortgerecht sind.

10.4.2 Schutzbestimmungen für Biotope

Das Mähen von Rohr und Schilf ist nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar gestattet, sofern keine naturschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen; Biotope nach § 32 NatSchG beachten!) entgegenstehen. In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni ist die Entnahme von sonstigen Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen in den Gewässern nicht zulässig.

Vom 1. Februar bis 30. April dürfen Sand, Kies und Steine aus Gewässern der Forellen- und Äschenregion nur mit Erlaubnis der Fischereibehörde entnommen werden (§ 9 LFischVO).

10.5 Fischereiaufsicht

Die Fischereibehörde bestellt staatliche Fischereiaufseher. Sie kann außerdem ehrenamtliche Fischereiaufseher bestellen (§ 50 FischG). Auch Fischereiberechtigte können ggf. Fischerei- und Erlaubnis-schein kontrollieren.



ANHANG

I Listen geschützter Arten und Lebensräume

Ia Tiere

Ib Pflanzen

Ic Lebensräume

II Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald

III Literatur, Internet, Rechtsgrundlagen

IV Begehungsbericht - Muster

V Adressen (Vereine und Behörden)

ANHANG

I Listen geschützter Arten und Lebensräume

Ia Tiere

Dem verstärkten Schutzbedürfnis der wild lebenden Tiere tragen die BArtSchV, die EG-ArtenschutzVO, die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie Rechnung. Die folgende Zusammenstellung beschränkt sich auf die im süddeutschen Raum wichtigsten besonders und streng geschützten Arten (zum Schutz der Greifvögel siehe Kap. 5.3.7).

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Arten nach der BArtSchV geschützt.

Einige Arten (z. B. Rebhuhn, Luchs, bestimmte Fische) unterliegen neben dem Artenschutzrecht auch dem Jagd- oder Fischereirecht (siehe Kap. 9 und 10). Für sie gelten über die artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus auch jagd- bzw. fischereirechtliche Regelungen.

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen:

FFH Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

VSR Art ist im Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie enthalten

EUV Art ist in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang A enthalten

fett steht für streng geschützte Arten

aeA alle europäischen Arten

ahA alle heimischen Arten

nhP nur heimische Populationen

ssp. alle Arten der angegebenen systematischen Einheit

Rechtsmaterie und Gruppenerläuterung

Deutscher Name	Fachterminus	
Säugetiere alle heimischen Arten. streng geschützt sind u.a.:	<i>Mammalia spp.:</i>	ahA
Bayerische Kleinwühlmaus	<i>Microtus bavaricus</i>	
Biber	<i>Castor fiber</i>	FFH
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	FFH
Fledermäuse	<i>Microchiroptera spp.</i>	aeA
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	FFH
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	EUV/FFH
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	EUV/FFH
außer (also nicht geschützt sind):		
Schermaus	<i>Arvicola terrestris</i>	
Rötelmaus	<i>Clethrionomys glareolus</i>	
Erdmaus	<i>Microtus agrestis</i>	
Feldmaus	<i>Microtus arvalis</i>	
Hausmaus	<i>Mus musculus</i>	
Amerikanischer Nerz	<i>Mustela vison</i>	
Nutria	<i>Myocastor coypus</i>	
Marderhund	<i>Nyctereutes procyonoides</i>	
Bisam	<i>Ondatra zibethicus</i>	
Waschbär	<i>Procyon lotor</i>	
Wanderratte	<i>Rattus norvegicus</i>	
Hausratte	<i>Rattus rattus</i>	
Vögel: alle europäischen Arten. streng geschützt sind u. a.:	<i>Aves spp.:</i>	aeA
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	VSR
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	EUV/VSR
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	VSR
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	VSR
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	VSR
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	VSR
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	VSR
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	VSR
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	VSR
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	VSR
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	VSR

Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	VSR
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	VSR
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	VSR
Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	VSR
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	VSR
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	VSR
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	VSR
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	EUV
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	VSR
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	VSR
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	VSR
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	VSR
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	VSR
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	VSR
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	VSR
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	EUV/VSR
Kranich	<i>Grus grus</i>	EUV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	EUV
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	VSR
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	EUV/VSR
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	VSR
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VSR
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	VSR
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	VSR
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	VSR
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	EUV/VSR
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	VSR
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	EUV/VSR
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	VSR
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	VSR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	EUV/VSR
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	VSR
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	EUV
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	VSR
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	EUV/VSR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	VSR
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	EUV
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	VSR
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	EUV
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	EUV/VSR
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	EUV
Sumpfhoreule	<i>Asio flammea</i>	EUV/VSR

Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	VSR
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	VSR
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	EUV
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	VSR
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	EUV/VSR
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	VSR
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	EUV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	EUV
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	EUV/VSR
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	VSR
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	VSR
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	VSR
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	EUV/VSR
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	VSR
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	EUV/VSR
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	VSR
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	VSR
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	VSR
Zitronengirlitz	<i>Serinus citrinella</i>	VSR
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	VSR
Kriechtiere: streng geschützt sind:	Reptilia spp.:	aeA
Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>	FFH
Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	FFH
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	FFH
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	FFH
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	FFH
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	FFH
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	FFH
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	FFH
Lurche: streng geschützt sind:	Amphibia spp.:	aeA
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	FFH
Geburtsheferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	FFH
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	FFH
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	FFH
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	FFH
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	FFH
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	FFH

Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	FFH
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	FFH
Wasserfrosch, Kleiner	<i>Rana lessonae</i>	FFH
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	FFH
Rundmäuler:	Cyclostomata:	
Rundmäuler	<i>Petromyzontidae spp.</i>	aeA
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	FFH
Donauneunauge	<i>Eudontomyzon spp.</i>	FFH
Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	FFH
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	FFH
Fische:	Pisces:	
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	FFH
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	FFH
Huchen	<i>Hucho hucho</i>	FFH
Lachs	<i>Salmo salar</i>	FFH
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	FFH
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	FFH
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	FFH
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	FFH
Streber	<i>Zingel streber</i>	FFH
Strömer	<i>Leuciscus souffia</i>	FFH
Insekten:	Insecta:	
Libellen	Odonata spp.	ahA
streng geschützt sind:		
Adonislibelle, Späte	<i>Ceriagrion tenellum</i>	
Azurjungfer, Hauben-	<i>Coenagrion armatum</i>	
Azurjungfer, Helm-	<i>Coenagrion mercuriale</i>	FFH
Azurjungfer, Vogel-	<i>Coenagrion ornatum</i>	FFH
Blaupfeil, Östlicher	<i>Orthetrum albistylum</i>	
Flussjungfer, Grüne	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	FFH
Moosjungfer, Große	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	FFH
Moosjungfer, Zierliche	<i>Leucorrhina caudalis</i>	FFH
Mosaikjungfer, Alpen-	<i>Aeshna caerulea</i>	
Mosaikjungfer, Grüne	<i>Aeshna viridis</i>	FFH
Mosaikjungfer, Hochmoor-	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	
Smaragdlibelle, Alpen-	<i>Somatochlora alpestris</i>	
Winterlibelle, Sibirische	<i>Sympecma braueri</i>	FFH
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	

Fangschrecken:	Mantodea:	
Gottesanbeterin	<i>Mantis religiosa</i>	
Heuschrecken:	Saltatoria:	
Beißschrecke, Braunfleckige	<i>Platycleis tessellata</i>	
Grille, Östliche	<i>Modicogryllus frontalis</i>	
Höckerschrecke, Große	<i>Acryptera fusca</i>	
Ödlandschrecke, Blauflügelige	<i>Oedipoda caerulea</i>	
Ödlandschrecke, Rotflügelige	<i>Oedipoda germanica</i>	
Sandschrecke, Blauflügelige	<i>Sphingonotus caeruleus</i>	
Sattelschrecke, Steppen-	<i>Ephippiger ephippiger</i>	
Schiefkopfschrecke, Große	<i>Ruspolia nitidula</i>	
Schnarrschrecke, Gefleckte	<i>Bryodemus tuberculata</i>	
Schnarrschrecke, Rotflügelige	<i>Psophus stridulus</i>	
Schönschrecke, Italienische	<i>Calliptamus italicus</i>	
Strandschrecke, Grüne	<i>Aiolopus thalassinus</i>	
Echte Netzflügler:	Neuroptera:	
Ameisenjungfern	Myrmeleionidae spp.	ahA
Langfühleriger	<i>Libelloides longicornis</i>	
Schmetterlingshaft	<i>(Ascalaphus longicornis)</i>	
Käfer:	Coleoptera:	
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	FFH
Bockkäfer	<i>Cerambycidae spp.</i>	ahA
außer		
(Fichten- und Lärchenböcke	<i>Tetropium spp.</i>	
Hausbock	<i>Hylotrupes bajulus</i>	
Langhornböcke	<i>Monochamus spp.)</i>	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	FFH
Buntkäfer, Eichen-	<i>Clerus mutillarius</i>	
Edelscharrkäfer, Veränderlicher	<i>Gnorimus variabilis</i>	
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	FFH
Goldkäfer	<i>Protaetia spp.</i>	ahA
Goldkäfer, Großer	<i>Protaetia aereuginosa</i>	
Grubenlaufkäfer, Schwarzer	<i>Carabus nodulosus</i>	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	FFH
Hirschkäfer	<i>Lucanidae spp.</i>	ahA
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	FFH
Körnerbock	<i>Megopsis scabricornis</i>	
Kolbenwasserkäfer	<i>Hydrophilus spp.</i>	ahA
Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	

Laufkäfer	Carabus spp.	ahA
Laufkäfer, Hochmoor-	<i>Carabus menetriesi</i>	
Maiwurm, Blauschimmernder	<i>Meloe autumnalis</i>	
Maiwurm, Gelbrandiger	<i>Meloe hungarus</i>	
Maiwurm, Glänzenschwarzer	<i>Meloe coriarius</i>	
Maiwurm, Mattschwarzer	<i>Meloe rugosus</i>	
Maiwurm, Narbiger	<i>Meloe cicatricosus</i>	
Maiwurm, Violettalsiger	<i>Meloe decorus</i>	
Mondhornkäfer	Copris lunaris	
Nashornkäfer	Oryctes nasicornis	
Ölkäfer	Meloe spp.	ahA
Prachtkäfer	Buprestidae spp.	ahA
außer		
(Blauer-Kiefern-Prachtkäfer	Phaenops cyanea	
Buchen-Prachtkäfer		
(Laubholz Prachtkäfer)	Agrilus viridis	
Goldgruben-Eichen-Prachtk.	Chrysobothris affinis	
Vierpunkt-Kiefern-Prachtkäfer	Anthaxia quadripunctata	
Zweipunktiger-Eichen-Prachtk.	Agrilus biguttulus)	
Prachtkäfer, Eckschildiger	<i>Eurythyrea quercus</i>	
Glanz-		
Prachtkäfer, Gefleckter	<i>Trachypteris picta</i>	
Zahnrad-		
Prachtkäfer, Scharzähni-ger	<i>Dicerca furcata</i>	
Zahnflügel-		
Prachtkäfer, Südlicher	<i>Palmar festiva</i>	
Wacholder-		
Prachtkäfer, Wunderbarer	<i>Scintillatrix mirifica</i>	
Ulmen-		
Puppenräuber	Calosoma spp.	ahA
Puppenräuber,		
Smaragdgrüner	<i>Callosoma reticulatum</i>	
Purpurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	
Rosenkäfer	Cetonia aurata	
Sandlaufkäfer	Cicindela spp.	ahA
Sandlaufkäfer, Deutscher	<i>Cicindela germanica</i>	
Tauchkäfer, Schmalbindiger-	<i>Graphoderus bilineatus</i>	FFH
Breitflügel-		
Walker	Polyphylla fullo	
Walzenhalsbock, Klatschmohn	Phytoecia molybdaena	
Walzenhalsbock, Südlicher	<i>Phytoecia virgula</i>	
Wespenbock, Großer	<i>Necydalis major</i>	

Wespenbock, Panzers	<i>Necydalis ulmi</i>	
Hautflügler:	Hymenoptera:	
Bienen und Hummeln	Apoidea spp.	ahA
Hornisse	Vespa crabro	
Kerbameise, Große	Formica exsecta	
Knopfhornwespen	Cimbex spp.	
Kreiselwespen	Bembix spp.	ahA
Strunkameise	Formica truncorum	
Uralameise	Formica uralensis	
Waldameise, Gebirgs-	Formica lugubris	
Waldameise, Kahlrückige	Formica polyctena	
Waldameise, Rote	Formica rufa	
Wiesenameise	Formica pratensis	
Wiesenameise	Formica nigricans	
Ameise	Formica bruni	
Schmetterlinge:	Lepidoptera:	
Ameisen-Bläulinge	Maculinea spp.	ahA
Ameisen-Bläuling,	Maculinea arion	FFH
Schwarzfleckiger		
Ameisen-Bläuling,	Maculinea nausithous	FFH
Dunkler Wiesenknopf-		
Ameisen-Bläuling,	Maculinea teleius	FFH
Heller Wiesenknopf-		
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	EUV/FFH
Apollofalter, Schwarzer	<i>Parnassius mnemosyne</i>	EUV/FFH
Augenfalter, Blaugras-	Chazara briseis	
Bärenspinner	Arctia spp.	ahA
Bär, Augsburg-er	<i>Pericallia matronula</i>	
Bär, Schwarzer	<i>Artia villica</i>	
Baumflechtenspanner,	<i>Tephronia cremiar-ia</i>	
Punktierter		
Baumspanner, Bartflechten-	<i>Alcis jubata</i>	
Baumspanner, Rotbuchen-	<i>Fagivorina arenaria</i>	
Flechten-		
Berghexe	Chazara briseis	
Bergwieseneule, Bibernell-	<i>Sideridis lampra</i>	
Besenginsterspanner,	<i>Hypoxistis pulv-iar-ia</i>	
Blassgelber		
Bläulinge	Plebeius spp.	ahA

Bläulinge	<i>Plebicula spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Polyommatus spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Pseudophilotes spp.</i>	ahA
Bläulinge	<i>Scolitantides spp.</i>	ahA
Bläuling, Großer Esparsetten-	<i>Polyommatus damon</i>	
Bläuling, Großpunkt	<i>Glaucopsyche alexis</i>	
Bläuling, Kleiner Alpen-	<i>Cupido osiris</i>	
Braunauge, Kleines	<i>Lasiommata petropolitana</i>	
Braunstreifenspanner, Sandrasen-	<i>Synopsisia sociaria</i>	
Bürstenspinner	<i>Orgyia spp.</i>	ahA
außer		
(Schlehen-Bürstenspinner	<i>Orgyia antiqua</i>)	
Dickkopffalter	<i>Carcharodes spp.</i>	ahA
Dickkopffalter, Heilziest-	<i>Carcharodes floccifera</i>	
Dickkopffalter, Loreley-	<i>Carcharodes lavatherae</i>	
Eichenbuscheule, Graubraune	<i>Spudaea rutilicilla</i>	
Erdeule, Fehrenbachs	<i>Spaelotis calandestina</i>	
Erdeule, Felsgeröllhalden-	<i>Yigoga forcipula</i>	
Erdeule, Fichtenmoorwald-	<i>Xestia sincera</i>	
Eschenschreckenfaller	<i>Hypodryas maturna</i>	FFH
Eisvogel, Blauschwarzer	<i>Limenitis reducta</i>	
Eisvogel, Großer	<i>Limenitis populi</i>	
Eisvogel, Kleiner	<i>Limenitis camilla</i>	
Färberscharteneule	<i>Acosmetia calliginosa</i>	
Feuerfalter	<i>Lycaena spp.</i>	ahA
Feuerfalter, Blauschillernder	<i>Lycaena helle</i>	FFH
Feuerfalter, Großer	<i>Lycaena dispar</i>	FFH
Flagge, Spanische	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	FFH
Flechtenbären	<i>Setina spp.</i>	ahA
Flechtenbärchen, Felshalden-	<i>Setina roscida</i>	
Flechtenbärchen, Mauer-	<i>Paidia rica</i>	
Fleckenspanner, Heidekraut-	<i>Dyscia fagaria</i>	
Frühlingsspanner, Bunter	<i>Epirranthis diversata</i>	
Espen-		
Fledermausschwärmer	<i>Hyles vespertilio</i>	
Gelblinge	<i>Colias spp.</i>	ahA
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	FFH
Glanzeule, Tiefschwarze	<i>Amphipyra livida</i>	
Glanzeule, Zimt-	<i>Pyrois cinnamomea</i>	
Glattrückeneule, Schwarze	<i>Aporophyla nigra</i>	
Glucken	<i>Gastropacha spp.</i>	ahA

Glucken	<i>Phyllodesma spp.</i>	ahA
Graswurzeleule, Dumerils	<i>Luperina dumerilii</i>	
Grauspanner, Moosbeeren-	<i>Carsia sororiata</i>	
Grünwiderchen	<i>Adscita spp.</i>	ahA
Grünwiderchen	<i>Jordanita spp.</i>	ahA
Grünwiderchen	<i>Rhagades spp.</i>	ahA
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli lunata</i>	FFH
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	FFH
Hermelin, Gelber	<i>Trichosea ludifica</i>	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	
Holzeule, Gagelstrauch-Moor-	<i>Lithophane lamda</i>	
Hummelschwärmer	<i>Hemaris fuciformis</i>	
Johannisbeereule, Trockenrasen	<i>Actinotia radiosa</i>	
Kapseleule, Gipskraut	<i>Hadena irregularis</i>	
Kapseleule, Nelken	<i>Hadena magnolia</i>	
Kleinbärchen	<i>Nola spp.</i>	ahA
Kleinbärchen, Gamander	<i>Nola subchlamydule</i>	
Kleinbärchen, Wasserminzen	<i>Nola cristatula</i>	
Kleinspanner, Fetthennen-	<i>Idaea contiguaria</i>	
Felsflur-		
Löwenzahnschwärmer	<i>Lemonia spp.</i>	
Löwenzahnschwärmer	<i>Lemonia taraxaci</i>	
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	
Mohrenfalter	<i>Erebia spp.</i>	ahA
Mönch, Goldruten-	<i>Cucullia gnaphalii</i>	
Mönch, Hundsbraunwurz-	<i>Shargacucullia caninae</i>	
Mönchseulen	<i>Cucullia spp.</i>	ahA
Mönchseulen	<i>Shargacucullia spp.</i>	ahA
Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>	
Nachtkerzeneule	<i>Prosopeia prosopina</i>	FFH
Obsthaineule	<i>Lamprosticta culta</i>	
Ordensbänder	<i>Catocala spp.</i>	ahA
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	
Perlmutterfalter	<i>Argynnis spp.</i>	ahA
Perlmutterfalter	<i>Boloria spp.</i>	ahA
Perlmutterfalter, Brombeer	<i>Brenthis daphne</i>	
Plumpeule, Zweifleckige	<i>Meganephria bimaculosa</i>	
Ringelspinner	<i>Malacosoma spp.</i>	ahA
außer		
(Gewöhnlicher Ringelspinner	<i>Malacosoma neustria</i>)	

Ringelspinner, Frankfurter	<i>Malacosoma frankconica</i>	
Samtfalter, Eisenfarbener	<i>Hipparchia statilinus</i>	
Skabiosenschwärmer	<i>Hemaris tityus</i>	
Scheckenfalter	<i>Euphydryas</i> spp.	ahA
Scheckenfalter, Eschen-	<i>Euphydryas maturna</i>	FFH
Scheckenfalter, Goldener	<i>Euphydryas aurinia</i>	FFH
Schillerfalter, Großer	<i>Apatura iris</i>	
Schillerfalter, Kleiner	<i>Apatura ilia</i>	
Schwärmer	<i>Hyles</i> spp.	ahA
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	
Segelfalter	<i>Iphiclides podalirius</i>	
Sonneneule, Bitterkraut	<i>Schinia cardui</i>	
Sonneneule, Rittersporn-	<i>Periphanes delphinii</i>	
Spanner, Grüner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	
Rindenflechten-		
Steineule, Olivbraune	<i>Polymixis polymita</i>	
Totholzflechtenspanner	<i>Tephronia sepiaria</i>	
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	
Waldportier, Großer	<i>Hipparchia fagi</i>	
Waldportier, Kleiner	<i>Hipparchia alcyone</i>	
Waldportier, Weißer	<i>Brintesia circe</i>	
Weidenglucke	<i>Phylodesma ilicifolia</i>	
Wellenrandspanner, Pfaffen-	<i>Artiora evonymaria</i>	
hütchen-		
Wellenstriemenspanner,	<i>Scotopteryx coartaria</i>	
Ginsterheiden-		
Wickeleulchen, Salweiden	<i>Nycteola degenerana</i>	
Widderchen	<i>Zygaenidae</i> spp.	ahA
Widderchen, Elegans-	<i>Zygaena angelicae elegans</i>	
Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha</i> spp.	aha
Wiesenvögelchen, Wald-	<i>Coenonympha hero</i>	FFH
Wintereule	<i>Conistra veronicae</i>	
Wintereule, Große	<i>Orbona fragariae</i>	
Wollafter	<i>Eriogaster</i> spp.	ahA
außer		
(Frühlings-)Wollafter	<i>Eriogaster lanastris</i>	
Wollafter, Eichen-	<i>Eriogaster rimosus</i>	
Würfelfleckkopffalter	<i>Pyrgus</i> spp.	ahA
Würfelfleckkopffalter,	<i>Pyrgus cirsi</i>	
Spätsommer-		
Würfelfleckkopffalter,	<i>Pyrgus armoricanus</i>	
Zweibrütiger		

Ziereule, Waldrasen-	<i>Polymixis gemmea</i>	
Krebse:	Crustacea:	
Dohlenkrebs	<i>Austropotamobius pallipes</i>	FFH
Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	nhP
Steinkrebs	<i>Austropotamobius torrentium</i>	FFH
Spinnentiere:	Arachnida:	
Jagdspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	
Listspinne	<i>Dolomedes fimbriatus</i>	
Röhrenspinne	<i>Eresus niger = cannaberinus</i>	
Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	
Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	
Schnecken:	Gastropoda:	
Steinpicker	<i>Helicigona lapicida</i>	FFH
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i> (siehe auch Kap. 5.3.8)	nhP
Weinbergschnecke, Gefleckte	<i>Helix aspersa</i>	nhP
Windelschnecke, Bauchige	<i>Vertigo moulinsiana</i>	FFH
Windelschnecke, Schmale	<i>Vertigo angustior</i>	FFH
Windelschnecke, Vierzähniqe	<i>Vertigo geyeri</i>	FFH
Muscheln:	Lamellibranchiata:	
Flußmuschel, Große	<i>Unio tumidus</i>	
Flußmuschel, Kleine	<i>Unio crassus</i>	FFH
Flußperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	nhP
Malermuschel	<i>Unio pictorum</i>	nhP
Teichmuschel, Abgeplattete	<i>Pseudanodonta complanata</i>	nhP
Teichmuschel, Flache	<i>Anodonta anatina</i>	nhP
Teichmuschel, Gemeine	<i>Anodonta cygnea</i>	nhP

Viele der geschützten und aufgelisteten Tierarten sind in den Grundlagenwerken zum Artenschutz (als Bestandteile des Artenschutzprogrammes Baden-Württembergs) umfangreich beschrieben und mit sehr guten Abbildungen versehen (Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart).

Ib Pflanzen

Die Zusammenstellung der besonders geschützten Pflanzen enthält im Wesentlichen nur solche Arten, mit denen in Baden-Württemberg im Freiland zu rechnen ist. In der Regel gilt der Schutz nur für wild wachsende Populationen, nicht für in Kultur vermehrte Exemplare. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind die Arten nach der BArtSchV geschützt.

Erklärung der Abkürzungen und Zeichen:

- FFH Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.
 EUV Art ist in der EG-Artenschutzverordnung im Anhang A enthalten
fett steht für streng geschützte Arten
 aA alle Arten (weltweit)
 aeA alle europäischen Arten
 ahA alle heimischen Arten
 nhP nur heimische Populationen
 nwP nur wild lebende Populationen
 spp. alle Arten der angegebenen systematischen Einheit
 ssp. Unterart

Rechtsmaterie und Gruppenerläuterung

Deutscher Name	Fachterminus	
Akelei	<i>Aquilegia spp.</i>	aeA nhP
Alpenglöckchen	<i>Soldanella spp.</i>	ahA nhP
Arnika	<i>Arnica montana</i>	nhP
Aster, Berg-	<i>Aster amellus</i>	nhP
Bärlappgewächse	<i>Lycopodiales spp.</i>	ahA
Blasenbinse	<i>Scheuchzeria palustris</i>	
Blasenfarn, Berg-	<i>Cystopteris montana</i>	
Blausterne mit Hasenglöckchen	<i>Scilla spp. (incl. Hyacinthoides spp.)</i>	aA nhP
Blasenbinse	<i>Scheuchzeria palustris</i>	
Brachsenkraut, See-	<i>Isoetes lacustris</i>	
Brillenschötchen	<i>Biscutella laevigata</i>	nhP
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	nhP nwP
Diptam	<i>Dictamnus albus</i>	nhP
Drehorchis, Sommer-	<i>Spiranthes aestivalis</i>	EUV/FFH
Dünnfarn, Europäischer	<i>Trichomanes speciosum</i>	FFH
Ehrenpreis, Ähriger	<i>Veronica spicata</i>	nhP
Ehrenpreis, Langblättriger	<i>Veronica longifolia</i>	nhP
Eibe	<i>Taxus baccata</i>	nhP
Eibisch, Echter	<i>Althaea officinalis</i>	nhP
Eisenhut	<i>Aconitum spp.</i>	aeA nhP
Enziane	<i>Gentiana spp.</i>	aeA nhP
Enziane	<i>Gentianella spp.</i>	aeA nhP
Fahnenwicke, Zottige	<i>Oxytropis pilosa</i>	
Federgräser	<i>Stipa spp.</i>	aeA nhP
Felsenblümchen	<i>Draba spp.</i>	aeA nhP
außer		
(Mauer Felsenblümchen	<i>Draba muralis</i>	
Hain-Felsenblümchen	<i>Draba nemorosa</i>)	
Fettkraut, Alpen-	<i>Pinguicula alpina</i>	nhP
Fettkraut, Gewöhnliches	<i>Pinguicula vulgaris</i>	nhP
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	nhP
Fingerhut, Großblütiger	<i>Digitalis grandiflora</i>	nhP
Fingerhut, Gelber	<i>Digitalis lutea</i>	nhP
Fransenhauswurze	<i>Jovibarba spp.</i>	aeA nhP
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	EUV/FFH
Glanzkraut, Sumpf-	<i>Liparis loeselii</i>	EUV/FFH
Glockenblume, Borstige	<i>Campanula cervicaria</i>	nhP
Glockenblume, Breitblättrige	<i>Campanula latifolia</i>	nhP

Gnadenkraut, Gottes-	<i>Gratiola officinalis</i>	nhP
Graslilie, Ästige	<i>Anthericum racemosum</i> = <i>ramosum</i>	nhP
Graslilie, Astlose	<i>Anthericum liliago</i>	nhP
Grasnelke, Ried	<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>purpurea</i>	nhP
Grasnelken	<i>Armeria</i> spp.	aeA nhP
Hahnenfuß, Zungen-	<i>Ranunculus lingua</i>	nhP
Hauswurz	<i>Sempervivum</i> spp.	aeA nhP
Herzblatt, Sumpf-	<i>Parnassia palustris</i>	nhP
Himmelsleiter, Blaue	<i>Polemonium caeruleum</i>	nhP
Hirschzunge	<i>Asplenium scolopendrium</i> = <i>Phyllitis</i>	nhP
Immerblatt	<i>Melittis melissophyllum</i>	nhP
Kammfarn	<i>Dryopteris cristata</i>	nhP
Karlszepter	<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	
Katzenpfötchen, Gewöhnliches	<i>Antennaria dioica</i>	nhP
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	FFH
Knotenblumen, Märzenbecher	<i>Leucojum</i> spp.	aeA nhP
Königsfarn	<i>Osmunda regalis</i>	nhP
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	nhP
Krokuse	<i>Crocus</i> spp.	aA nhP
Küchenschellen	<i>Pulsatilla</i> spp.	aeA nhP
Kugelblumen	<i>Globularia</i> spp.	aeA nhP
Lauch, Berg	<i>Allium senescens</i> ssp. <i>montanum</i>	
Lauch, Kantiger	<i>Allium angulosum</i>	
Läusekräuter	<i>Pedicularis</i> spp.	aeA nhP
Leberblümchen	<i>Hepatica nobilis</i>	nhP
Leine	<i>Linum</i> spp.	aeA nhP
außer		
(Lein, Purgier-	<i>Linum catharticum</i>)	
Lein, Gelber	<i>Linum flavum</i>	nhP
Lein, Ausdauernder-	<i>Linum perenne</i>	nhP
Lilien	<i>Lilium</i> spp.	aA nhP
Löffelkräuter	<i>Cochlearia</i> spp.	ahA nhP
Lungenkraut, Berg	<i>Pulmonaria montana</i>	nhP
Lungenkraut, Weiches	<i>Pulmonaria mollis</i>	nhP
Mannsschilde	<i>Androsace</i> spp.	ahA nhP
außer		
(Mannsschild, Nordischer	<i>Androsace septentrionalis</i>	
Mannsschild, Großer-	<i>Androsace maxima</i>	
Mannsschild, Langstieliger	<i>Androsace elongata</i>)	
Mannstreu, Feld-	<i>Eryngium campestre</i>	nhP
Milzfarn	<i>Asplenium ceterach</i> = <i>Ceterach officinale</i>	nhP

Mondrauten, Rautenfarne	<i>Botrychium</i> spp.	aeA
Moorglöckchen, Efeu-	<i>Wahlenbergia hederacea</i>	nhP
Narzissen	<i>Narcissus</i> spp.	aeA nhP
Nelken	<i>Dianthus</i> spp.	aeA nhP
Nieswurze und Christrosen	<i>Helleborus</i> spp.	aeA nhP
Orchideen	<i>Orchidaceae</i> spp.	aA EUV
Platterbse, Schwert	<i>Lathyrus bahini</i>	
Platterbse, Strand	<i>Lathyrus maritimus</i>	nhP
Platterbse, Sumpf-	<i>Lathyrus palustris</i>	nhP
Platterbse, Ungarische	<i>Lathyrus pannonicus</i>	nhP
Porst, Sumpf-	<i>Ledum palustre</i>	nhP
Primeln, Schlüsselblumen	<i>Primula</i> spp.	aeA nhP
Rautenfarn, Ästiger	<i>Botrychium matricariifolium</i>	
Rautenfarn, Vielteiliger	<i>Botrychium multifidum</i>	
Rollfarn, Krauser	<i>Cryptogramma crispa</i>	nhP
Schachblumen	<i>Fritillaria</i> spp.	aA nhP
Schildfarne	<i>Polystichum</i> spp.	ahA nhP
Schlangenwurz, Sumpf-	<i>Calla palustris</i>	nhP
Schwarzwurzel, Niedrige	<i>Scorzonera humilis</i>	nhP
Schwarzwurzel,		
Österreichische	<i>Scorzonera austriaca</i>	nhP
Schwarzwurzel, Spanische	<i>Scorzonera hispanica</i>	nhP
Schwertlilien	<i>Iris</i> spp.	aA nhP
Schwertlilien, Bunte	<i>Iris variegata</i>	nhP
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	nhP
Seekanne	<i>Nymphoides peltata</i>	nhP
Seerose, Glänzende	<i>Nymphaea candida</i>	nhP
Seerose, Weiße	<i>Nymphaea alba</i>	nhP
Seidelbaste	<i>Daphne</i> spp.	aeA nhP
Sellerie, Kriechender	<i>Apium repens</i>	FFH
Siegwurze	<i>Gladiolus</i> spp.	aeA nhP
Silberblatt, Ausdauerndes	<i>Lunaria rediviva</i>	nhP
Silberdistel	<i>Carlina acaulis</i>	nhP
Silberscharte, Sand-	<i>Jurinea cyanoides</i>	FFH
Sonnenröschen, Graufilziges	<i>Helianthemum canum</i>	nhP
Sonnentaue	<i>Drosera</i> spp.	ahA nhP
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	nhP
Steinbreche	<i>Saxifraga</i> spp.	aeA nhP
außer		
(Finger-Steinbrech	<i>Saxifraga tridactylites</i>)	
Steinkraut, Berg-	<i>Alyssum montanum</i>	nhP
Straußfarn	<i>Matteuccia struthiopteris</i>	nhP

Streifenfarn, Jura-	<i>Asplenium fontanum</i>	nhP
Streifenfarn, Lanzenblättriger	<i>Asplenium obovatum</i> <i>spp. lanceolatum</i>	
Strohblume, Sand-	<i>Helichrysum arenarium</i>	nhP
Sumpferzblatt	<i>Parnassia palustris</i>	nhP
Sumpfstern, Blauer	<i>Swertia perennis</i>	nhP
Tausendgüldenkräuter	<i>Centaurium spp.</i>	ahA nhP
Teichrose, Gelbe	<i>Nuphar lutea</i>	nhP
Teichrose, Kleine	<i>Nuphar pumila</i>	nhP
Traubenhyazinthen	<i>Muscari spp.</i>	aeA nhP
Trespe, Spelz-	<i>Bromus grossus</i>	FFH
Trollblume	<i>Trollius europaeus</i>	nhP
Tulpen	<i>Tulipa spp.</i>	aa nhP
Vergißmeinnicht, Bodensee-	<i>Myosotis rehsteineri</i>	FFH
Wasserfeder	<i>Hottonia palustris</i>	nhP
Wassernuß	<i>Trapa natans</i>	nhP
Wasserschlauch, Ockergelber	<i>Utricularia ochroleuca</i>	nhP
Weinrebe, Wilde	<i>Vitis vinifera spp. sylvestris</i>	nhP
Wimperfarne	<i>Woodsia spp.</i>	ahA nhP
Windröschen, Großes	<i>Anemone sylvestris</i>	nhP
Windröschen, Nazissen-	<i>Anemone narcissiflora</i>	nhP
Winterlieb, Doldiges	<i>Chimaphila umbellata</i>	nhP
Wolfsmilch, Sumpf-	<i>Euphorbia palustris</i>	nhP
Zwergmispel, Gewöhnliche	<i>Cotoneaster integerrimus</i>	nhP
Moose:	Bryophyta:	
Besenmoos, Grünes	<i>Dicranum viride</i>	FFH
Goldhaarmoos, Rogers	<i>Orthotrichum rogeri</i>	FFH
Hainmoose	<i>Hylacomium spp.</i>	ahA nwP
Koboldmoos, Grünes	<i>Buxbaumia viridis</i>	FFH
Sichelmoos, Firnisglänzendes	<i>Drepanocladus vernicosus</i>	FFH
Torfmoose	<i>Sphagnum spp.</i>	ahA nwP
Weißmoose	<i>Leucobryum spp.</i>	ahA nwP
Flechten:	Lichenes:	
Bartflechten	Usneaceae spp. (incl. Ramalinaceae spp.)	ahA
Lungenflechten	<i>Lobaria spp.</i>	ahA
Lungenflechte, Echte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	nwP
Moosflechten	<i>Cetraria spp.</i>	ahA
Rentierflechten	<i>Cladina spp.</i> (Cladonia sect. Cladina)	ahA nwP
Schüsselflechten	<i>Parmelia spp.</i>	ahA

Wimperflechten	Anaptychia spp.	ahA
Pilze:	Fungi:	
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>	nwP nhP
Bronze-Röhrling, Gelber	<i>Boletus appendiculatus</i>	nwP nhP
Bronze-Röhrling, Weißer	<i>Boletus aereus</i>	nwP nhP
Birkenpilze und Rotkappen	<i>Leccinum spp.</i>	ahA nhP
Grübling, Erlen-	<i>Gyrodon lividus</i>	nwP nhP
Grünling	<i>Tricholoma flavovirens</i>	nwP nhP
Kaiserling	<i>Amanita caesarea</i>	nwP nhP
Königs-Röhrling, Blauender	<i>Boletus speciosus</i>	nwP nhP
Königs-Röhrling, Echter	<i>Boletus regius</i>	nwP nhP
Morcheln	<i>Morchella spp.</i>	ahA nhP
Pfifferlinge	<i>Cantharellus spp.</i>	ahA nhP
Saftlinge	<i>Hygrocybe spp.</i>	nwP nhP
Schaf-Porlinge	<i>Albatrellus spp.</i>	ahA nhP
Schneckling, März-	<i>Hygrophorus marzuolus</i>	nwP nhP
Schweinsohr	<i>Gomphus clavatus</i>	nwP nhP
Sommer-Röhrling	<i>Boletus fechtneri</i>	nwP nhP
Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>	nwP nhP
Trüffel	<i>Tuber spp.</i>	ahA nhP
Folgende Arten dürfen in geringen Mengen für den eigenen Bedarf entnommen werden. Das Sammeln für Handelszwecke ist jedoch verboten:		
Birkenpilze und Rotkappen	<i>Leccinum spp.</i>	ahA nhP
Brätling	<i>Lactarius volemus</i>	nwP
Morcheln	<i>Morchella spp.</i>	ahA nhP
Pfifferlinge	<i>Cantharellus spp.</i>	ahA nhP
Schweinsohr	<i>Gomphus clavatus</i>	nwP
Steinpilz	<i>Boletus edulis</i>	nwP

Viele der geschützten und aufgelisteten Pflanzenarten sind in den Grundlagenwerken zum Artenschutz (als Bestandteile des Artenschutzprogrammes Baden-Württembergs) umfangreich beschrieben und mit sehr guten Abbildungen versehen (Verlag Eugen Ulmer).

1c Lebensräume

In Baden-Württemberg kommen 53 FFH-Lebensraumtypen (LRT) von europaweiter Bedeutung vor. Sie sind in Anhang I der FFH-Richtlinie verzeichnet. Für ihre Erhaltung müssen besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden. Prioritäre Lebensräume sind **fett** gedruckt. Sie sind besonders streng geschützt.

FFH-Lebensraumtypen sind (Code-Nr. in Klammer):

- Binnendünen mit Heiden (2310)
- Binnendünen mit Magerrasen (2330)
- Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer (3110 und 3130)
- Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen (3140)
- Natürliche, nährstoffreiche Seen (3150)
- Dystrophe Seen (3160)
- **Temporäre Karstseen (Turloughs) (3140)**
- Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Ufergehölzen (3240)
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)
- Schlammige Flusssufer mit Pioniervegetation (3270)
- Subkontinentale peripannonische Gebüsche (40A0)
- **Auwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0)**
- Hartholz Auenwälder (91F0)
- Trockene Heiden (4030)
- Buchsbaumgebüsche trockenwarmer Standorte (5110)
- **Wacholderheiden (5130)**
- **Kalk-Pionierrasen (6110)**
- **Blauschillergrasrasen (Koelerion glaucae) (6120)**
- **Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) (6210)**
- **Subkontinentale Steppenrasen (6240)**
- **Artenreiche Borstgrasrasen (6230)**
- Boreo-alpines Grasland (6150)
- Pfeifengraswiesen (6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Brenndoldenwiesen (6440)

- Magere Flachland-Mähwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- **Naturnahe Hochmoore (7110)**
- Geschädigte Hochmoore (7120)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken (7140 und 7150)
- **Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (7210)**
- **Kalktuff-Quellen (7220)**
- Kalkreiche Niedermoore (7230)
- **Moorwälder (91D0)**
- Hochmontane Silikatschutthalden (8110)
- Silikatschutthalden (8150)
- **Kalkschutthalden (8160)**
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Silikatfelsen und -felskuppen mit ihrer Vegetation (8220 und 8230)
- Höhlen (8310)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Subalpine Buchenwälder (9140)
- Orchideen-Buchenwälder (9150)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (91U0)
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180)**
- Bodensaure Nadelwälder (9410)
- Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (9410)

Eine Einführung in NATURA 2000, die Beschreibung der in Baden-Württemberg vorkommenden Lebensraumtypen von europaweiter Bedeutung sowie der entsprechenden Tier- und Pflanzenarten enthält die Broschüre NATURA 2000 in Baden-Württemberg (MLR in Zusammenarbeit mit der LfU, 3. ergänzte Auflage Dezember 2003).

II Regelungen zur Erholung in der freien Landschaft und im Wald

(aktualisiert von Dr. Jürgen Schedler, 2007)

Grundsätzlich gilt: immer auf die Regelungen in der Schutzgebietsverordnung achten!

Erholungsart	Gesetzliche Regelung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wandern ■ Joggen ■ Walken 	<p>Freie Landschaft: Freies Betretungsrecht, auch auf Privat- und Wirtschaftswegen (§ 49 NatSchG Recht auf Erholung; § 51 NatSchG Betreten der freien Landschaft). NSG: nach den Bestimmungen der jeweiligen VO.</p> <p>Besonders geschützte Biotope (§ 32 NatSchG): wenn keine Trittschäden zu befürchten sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, sind verboten.</p> <p>Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen: während der Nutzzeit, Sonderkulturen (z. B. Garten- und Weinbau) stets nur auf Wegen (§ 51 NatSchG). (Nutzzeit = Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland Zeit des Aufwuchses und der Beweidung).</p> <p>Wald: Freies Betretungsrecht auch auf Privat- und Wirtschaftswegen (§ 37 WaldG). Nicht auf gesperrten Waldflächen und -wegen, auf Waldflächen und Wegen während der Dauer des Einschlags oder der Aufbereitung von Holz, in Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzflächen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fotografieren ■ Filmen 	<p>Wegegebote in Schutzgebieten beachten; Nestfotografie streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten ist verboten (§ 42 BNatSchG); siehe auch Kap. 9.4.3.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere und Pflanzen entnehmen 	<p>Tiere dürfen der Natur nicht entnommen werden!</p> <p>Pflanzen: Freie Landschaft: Nach § 45 NatSchG hat jeder das Recht, „sich wild wachsende Pflanzen, Beeren, Früchte oder Pilze der nicht besonders geschützten Arten in ortsüblichem Umfang anzueignen sowie Blüten, Blätter oder Zweige in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts hat pfleglich zu erfolgen“. Ausgenommen sind NSG, ND, besonders geschützte Biotope gem. §32 NatSchG und Kernzonen von Biosphärengebieten gem. § 28(i) NatSchG.</p> <p>Wald: vgl. freie Landschaft (Handstrauß!). Lt. § 40 LWaldG keine Zweige von Forstkulturen und Gipfeltriebe entnehmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere und Pflanzen ausbringen oder ansiedeln 	<p>Pflanzen: Nur Pflanzen und Samen aus einheimischen Herkünften. Gebietsfremd sind auch Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets, also z. B. aus einer anderen Gegend (§ 44 NatSchG);</p> <p>Tiere: nicht erlaubt (§ 44 NatSchG)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Lagern, Feuer anzünden (Grillen) 	<p>Freie Landschaft: Zum Betreten der Landschaft gehören Rasten und Lagern, jedoch nicht das Zelten und Übernachten oder das Aufstellen von Tischen und Bänken. Ein Feuer, z.B. zum Grillen, ist nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers erlaubt.</p> <p>In NSG und ND nur an gekennzeichneten Stellen. Nicht in besonders geschützten Biotopen gem. § 32 NatSchG.</p> <p>Wald: Feuer anzünden im Wald oder bis 100 m Abstand zum Wald nur an eingerichteten und</p>

	gekennzeichneten Feuerstellen. (§ 41 LWaldG)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zelten ■ Wohnwagen ■ Wohnmobile <i>Abstellen von motorgetriebenen Fahrzeugen oder Anhängern</i>	Freie Landschaft und Wald: Zelten usw. ist grundsätzlich verboten (§ 51(2) NatSchG und § 37 LWaldG) außer auf Privatgrundstücken (außerhalb von Schutzgebieten!) mit Zustimmung der Grundbesitzer und auf besonders ausgewiesenen Plätzen. Bei längerer Standzeit sind Wohnwagen usw. gemäß Landesbauordnung genehmigungspflichtig.
■ Parken	nur auf Parkplätzen; auf Privatgrundstücken mit Zustimmung des Grundbesitzers.
■ Spiele	Spielerische Tätigkeiten z.B. Federballspiel, jedoch keine Sportveranstaltungen, zählen zum allgemeinen Betretungsrecht und sind in der freien Landschaft erlaubt. In hochwertigen Schutzgebieten (NSG, ND, § 32-Biotope) allerdings nur, wenn keine Schäden zu befürchten sind.
■ Hunde	Freie Landschaft: Keine generelle gesetzliche Regelung; meist aber Leinenzwang und Wegegebot in NSG (VO beachten). Siehe auch Kap. 8.1. Im Wald: Nur im Einflussbereich des Hundeführers, Leinenzwang und Wegegebot evtl. in Waldschutzgebieten (VO beachten).
<ul style="list-style-type: none"> ■ Skifahren (Abfahrt Langlauf) ■ Rodeln 	Freie Landschaft: fällt unter das Betretungsrecht und ist erlaubt (§ 51 NatSchG). Einschränkung in Schutzgebieten möglich (VO beachten). § 32- Biotope: nur wenn keine Schäden zu befürchten sind.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Radfahren ■ Mountainbiking 	Freie Landschaft: nur auf geeigneten Wegen – auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen (§ 51 Abs. 3 NatSchG). Einschränkungen in Schutzge-

	bieten möglich (VO beachten). § 32-Biotope: nur wenn keine Schäden zu befürchten sind. Wald: nur auf über 2 m breiten Wegen (§ 37 LWaldG) – auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen; nicht erlaubt auf Sport- und Lehrpfaden.
■ Krankenfahrstühle (auch motorisierte)	Freie Landschaft: auf geeigneten Wegen zulässig – siehe unter „Radfahren, Mountainbiking“ Wald: gestattet (§ 37 Abs. 3 LWaldG).
<ul style="list-style-type: none"> ■ Skateboard ■ Inliner 	Nur auf geeigneten Wegen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reiten ■ Gespanne 	Freie Landschaft: grundsätzlich nur auf öffentlichen und privaten und beschränkt öffentlichen Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen. Nicht auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 Meter Breite, auf Sport- und Lehrpfaden, Fußwegen und ausgewiesenen Erholungsflächen. In NSG gem. § 52 Abs. 2 NatSchG nur auf Straßen, befestigten Wegen und ausgewiesenen Flächen (VO beachten!), Ausnahmen sind möglich. Wald: Reiten ist nur auf Straßen und geeigneten Wegen gestattet. Nicht erlaubt ist Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Sport-, Lehrpfaden und Fußwegen. In Biosphärengebieten (§ 28 NatSchG) ist das Reiten in der Kernzone nicht zulässig, in der Pflegezone ist das Reiten nur auf ausgewiesenen Flächen zulässig. Siehe Kap. 8.1 Gespannfahren: nur nach Genehmigung durch das örtlich zuständige Forstamt.
■ Motocross	Freie Landschaft: zählt nicht zum Betretungsrecht und ist verboten (§ 51 Abs. 2 NatSchG) Evtl. auf eigenen Grundstücken möglich.

<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahren mit Kraftfahrzeugen (z. B. Geländewagen, Motorschlitten, Quads) 	<p>Freie Landschaft: Fahren mit Kraftfahrzeugen gehört nicht zum freien Betretungsrecht (§ 51 Abs. 2 NatSchG). Nur erlaubt zur Grundstücksnutzung und Jagdausübung.</p> <p>Wald: außerhalb von Straßen nur mit Genehmigung durch das örtlich zuständige Forstamt. Straßenverkehrsverordnung beachten!</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Klettern 	<p>Felsen sind nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotope. Klettern ist nur an Felsen und Routen erlaubt, die ausdrücklich durch Allgemeinverfügung oder Schutzgebiets-VO freigegeben wurden. Zeitliche und räumliche Einschränkungen beachten!</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Höhlen 	<p>Höhlen sind nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotope. Verboten sind Handlungen, die zu Schäden und Beeinträchtigungen führen wie Feuer anzünden, Lagern u. ä.. Durch Verordnung kann das Betreten von Höhlen untersagt werden (nach § 43 Abs. 5 NatSchG).</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baden 	<p>Baden in Gewässern ist im Allgemeinen erlaubt (Gemeingebrauch gem. § 26 Wassergesetz B.-W. (WG)), kann aber in Schutzgebieten usw. eingeschränkt werden (Schutzgebietsverordnung beachten!).</p> <p>§ 32-Biotope beachten!</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tauchen 	<p>Bestimmungen in Schutzgebieten beachten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Boot ■ Kanu ■ Kajak etc. 	<p>Bestimmungen in Schutzgebieten beachten. Wasserstände beachten. Einschränkung des Gemeingebrauchs von Flüssen und Seen ist möglich (z.B. Pegelregelungen, gesperrte Abschnitte).</p> <p>Modellboote sind im Allgemeinen erlaubt</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ Modellboote 	<p>(Gemeingebrauch nach §26 WG)</p> <p>Bestimmungen in Schutzgebieten beachten!</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Windsurfen 	<p>Nur auf zugelassenen Seen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Modellflugzeuge 	<p>Luftrechtliche Bestimmungen (§ 31 Luftverkehrsgesetz i.V. m. § 16 der Verordnung zum Luftverkehrsgesetz) und Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Modelle unter 5 kg und ohne Verbrennungsmotor sind frei, bei einer Entfernung über 1,5 km von der nächsten Wohnbebauung sind auch Verbrennungsmotore erlaubt; bei Modellen über 5 kg besondere Zulassungsvoraussetzungen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Hängegleiter ■ Gleitschirme 	<p>In NSG meist verboten; wegen sonstiger Regelung § 25 Luftverkehrsgesetz beachten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Segelflugzeuge ■ Ultraleichtflugzeuge 	<p>Luftrecht (§ 25 Luftverkehrsgesetz)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Organisierte Veranstaltungen 	<p>Freie Landschaft: Einschränkungen in Schutzgebieten (Verordnung beachten!).</p> <p>Wald: Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Forstbehörde (nach § 37(2) LWaldG).</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abfall 	<p>Grundsätzlich gilt: Wer die freie Landschaft betritt muss seinen Abfall und seine sonstigen Gegenstände wieder mitnehmen (§ 51(4) NatSchG).</p>

III Literatur, Internet, Rechtsgrundlagen

Literatur

Eine Zusammenstellung des umfangreichen Informationsmaterials ist bei den in Anhang VI genannten Verbänden und staatlichen Institutionen direkt erhältlich bzw. im Internet abrufbar.

Besonders hingewiesen werden soll aber auf das von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) - Fachdienst Naturschutz herausgegebenen **Naturschutz-Info**. Es erscheint ca. 3mal jährlich und berichtet speziell für Baden-Württemberg über aktuelle Entwicklungen im Naturschutz. Zu beziehen bei der: Verlagsauslieferung der LUBW bei der JVA Mannheim - Druckerei, Herzogenriedstr. 111, 68169 Mannheim, Fax 0621 - 398-370.

Internet

www.bmu.de → die Informationsseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/die_aarhus-konvention/doc/20246.php → Informationsseite des Bundesumweltministeriums über die Aarhus-Konvention

www.aarhus-konvention.de/ → Informationen des UfU e.V. (Unabhängiges Institut für Umweltfragen e. V.) zur Aarhus-Konvention

www.portalu.de → gemeinsames Portal der Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder für einen zentralen Zugang zu Umweltinformationen

www.bfn.de → Informationsseite des Bundesamtes für Naturschutz

www.wisia.de → Artenschutzdatenbank des BfN (wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)

www.umweltbundesamt.de → Informationsseite des Umweltbundesamtes

www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/xfaweb/index.html → die xfaweb-Umweltinformationssysteme erschließen die von der Umweltverwaltung BW herausgegebenen Arbeitshilfen (Handbü-

cher, Fachbereiche, Datenbanken). Teil des xfaweb ist das nafaweb mit Arbeitshilfen des Fachdienstes Naturschutz der LUBW:

www.nafaweb.de → Naturschutzfachinformationen der LUBW

www.naturschutz-bw.de/ → Naturschutzinformationsseite des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum mit Informationen zum Aufbau der Naturschutzverwaltung, dem Publikationsverzeichnis usw.

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11424/ → Verzeichnis der baden-württembergischen Schutzgebiete, den dazugehörigen Verordnungen, Karten usw.

www.wald-online-bw.de/ → Informationen der Landesforstverwaltung

<http://www.wald-online-bw.de/4erlebnis/fibesucher.htm> → Information der Landesforstverwaltung über das Verhalten im Wald

www.umweltakademie.baden-wuerttemberg.de → Informations- und Veranstaltungsangebot der Akademie für Natur- und Umweltschutz

www.rechtliches.de → nicht amtliches, aber umfangreiches und recht nützliches Verzeichnis deutscher Gesetze

Rechtsgrundlagen

Die genannten Gesetzesblätter können in den meisten Fällen bei den Bürgermeisterämtern oder bei den unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter oder Bürgermeisterämter der Stadtkreise) eingesehen werden.

ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GBI.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GABI.	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
VwV	Verwaltungsvorschrift
VO	Verordnung

BArtSchV • Bundesartenschutzverordnung; Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I, S. 1955, ber. S. 2073), geändert durch Erste ÄndVO vom 21. Dezember 1999 (BGBl. S. 2843), geändert 16. Februar 2005, (BGBl. I S. 2005, 258)

BJagdG • Bundesjagdgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I, S. 2849), zuletzt geändert durch 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998, aktuelle Fassung: 1. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2198)

BNatSchG • Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 2994), zuletzt geändert: 21. Juni 2005 (BGBl. I 2005, S. 1818)

EG-ArtSchVO • EG-Artenschutzverordnung; Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 /Abl. EG Nr. L 215 S. 1)

FFH-Richtlinie • Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert 01.05.2004 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)

FR Wasserwirtschaft • Förderrichtlinie Wasserwirtschaft 2000; Zuwendungsrichtlinien des Ministeriums für Umwelt und Verkehr für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben vom 18. August 2000 (GABl. S. 274-304), geändert 14. Dezember 2004, GABl. 2005 S. 48

LBO • Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895)

FischG • Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895)

LFischVO • Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (Landesfischereiverordnung – LFischVO –) vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 114 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)

LJagdG • Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369-381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 52)

LJagdGDVO • Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz vom 5. September 1996 (GBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 1. Juli 2004, GBl. S. 469

LLG • Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)

LPR • Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Oktober 2001 (GABl. 2001 S. 1175)

LVG • Landesverwaltungsrechtsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2005 (hBL. S. 159, ber. S. 319)

LWaldG • Landeswaldgesetz; Waldgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 785)

MEKA • Marktentlastungs- und Kulturlandschaftsausgleich; Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und von Erzeugungspraktiken, die der Marktentlastung dienen vom 27. April 1998 (GABl. S. 335-343), MEKA II vom 12.09.2000, GABl. 2001, S. 492 mit VwV zur Durchführung des MEKA II vom 11.1.2001, GABl. S. 506

NatSchG • Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg; Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (GBl. S, berichtigt 2006, S. 319)

Naturparkförderrichtlinie⁷ • Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Zuwendungen an Naturparke in Baden-Württemberg vom 5. Mai 1995 (GABl.S.323-325)

SchALVO • Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung; Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145). Zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2006 (GBl. S. 141)

UIG • Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)

UVPG • Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl.I.S.205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1757) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316)

Vogelschutz-Richtlinien • 79/409/EWG des Rates vom 2. April, 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1997, S. 1) zuletzt geändert 2003 (ABl. EG Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 676)

DüngeVO • vom 10. Januar 2006 BGBl. 01Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zum Vollzug der Düngeverordnung vom 16. Dezember 1996 (GABl.1997,S.155)

VwV Flurneordnung und Naturschutz • Verwaltungsvorschrift des MLR über Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Flurneordnungsverfahren vom 15. April 2002, GABl. S. 394

VwV Naturschutzdienst • Verwaltungsvorschrift des MLR über den Naturschutzdienst vom 3. April 2007, GABl Nr. 5, 2007

WG • Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668).

VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle • außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974 (GBl.S.187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 116)

⁷ Die überarbeitete Richtlinie war bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht

IV Begehungsbericht - Muster

Schwäbischer Albverein So. 25 Juni 2006
 Verein Datum der Begehung

Kürdstr. 5, 72639 Neuffen
 Anschrift des verantwortlichen Naturschutzwart/es

Neuffen-Parkplatz Freizeit-NSG Neuffener Heide-Bauerloch u zurück
 Strecke

Maiser, Müller, Schütz
 Teilnehmer/innen

I. Besucherlenkung

stark 100
 Besucherintensität ausgeteilte Informationsblätter ca.

Interventionen:

Es erfolgten	Artenschutz		Besonders geschützte Biotope FFH-Lebensraumtypen	Abfall	Fahren abseits zugels. Wege	Sonstiges
	Pflanzen	Tiere				
Informationen/Belehrungen	7	6	3	5	3	-
Anzeigen	-	-	-	1	-	-

Weitere, oben nicht erfasste Vorkommnisse:

1. Schutz von Pflanzen und Tieren

Die meisten Besucher verhalten sich einwandfrei; gelegentlich müssen Hinweise zum Betretungsverbot gegeben werden.

2. Schutzgebiete

Melbære am Wälderweg ist abgängig; dünne Äste sollen aus Sicherheitsgründen entfernt werden.

3. Beeinträchtigungen (Abfall, Werbetafeln, Bauten, etc.)

Überfüllte Papierkörbe am Parkplatz, keine Verunreinigung im Naturschutzgebiet

4. Fahren abseits der Straße (Anzeige noch nicht erfolgt)

Datum	Uhrzeit	Poliz. Kennzeich.	Kfz-Typ, -Farbe	Ort und Verstoß
25.06.2006	10.15	LA-G 18	W Passat grün	Befährt gesperrten Weg zur Neuffener Heide

II. Beobachtungen zum Zustand des Gebiets (phänologische Beschreibung, Tierbeobachtungen, Beeinträchtigungen durch Witterungen)

Heide in sehr gut gepflegtem Zustand, Orchideenblüte

III. Vorschläge

Streifenendienst während der Orchideenblüte auch auf Wochentage ausdehnen

Unterschrift

Maiser

V Adressen (Vereine und Behörden)

Naturschutzvereine

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
Fon 0711-248955-20, Fax 0711 - 24 89 55 30
info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
LV Baden-Württemberg e.V., Landesgeschäftsstelle
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
Fon 0711-620306-0, Fax 0711-620306-77
bund.bawue@bund.net, www.bund.net/bawue
- Arbeitsgemeinschaft „Die NaturFreunde“
in Baden-Württemberg e.V., Neue Straße 150, 70186 Stuttgart,
Fon 0711-481076, Fax 0711-4800216
info@naturfreunde-wuerttemberg.de,
info@naturfreunde-baden.de,
www.naturfreunde-wuerttemberg.de,
www.naturfreunde-baden.de
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
Reitzensteinstraße 8, 70190 Stuttgart,
Fon 0711-870309-6, Fax 0711-870309-89,
info@lfvbw.de, www.lfvbw.de
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
Kernerstraße 9, 70182 Stuttgart,
Fon 0711-268436-0, Fax 0711-268436-29,
info@landesjagdverband.de,
www.landesjagdverband.de
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart,
Fon 0711-96672-0, Fax 0711-9667233,
nabu@nabu-bw.de, www.nabu-bw.de
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
LV Baden-Württemberg e.V. Königsstraße 74, 70597 Stuttgart,
Fon 0711-6160-32, Fax 0711-6160-44,
sdw.bawue@rpt.bwl.de, www.sdw-bw.de

- Schwäbischer Albverein e.V.,
Hospitalstraße 21 B, 70174 Stuttgart,
Fon 0711-22585-0, Fax 0711-22585-92,
naturschutz@schwaebischer-albverein.de
www.schwaebischer-albverein.de
- Schwarzwaldverein e.V.,
Schloßbergring 15, 79098 Freiburg
Fon 0761-38053-15, Fax 0761-38053-20
naturschutz@schwarzwaldverein.de,
www.schwarzwaldverein.de

Behörden

- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum,
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart,
Fon 0711-126-0, Fax 0711-126-2255,
poststelle@mlr.bwl.de
- Umweltministerium,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Fon 0711-126-0, Fax 0711-126-2881,
Poststelle@um.bwl.de
- Umweltmeldestelle der Landesregierung,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,
Fon 0711-126-1616, Fax 0711-126-2881,
umwelt.meldestelle@um.bwl.de
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz
(LUBW), Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
Zentrale: Fon 0721/5600-0, Fax 0721/5600-1456
Abt. 2 - Ökologie, Boden, Naturschutz,
Griesbachstraße 1 - 3, 76185 Karlsruhe,
Fon 0721-5600-1423, Fax 0721-983-1414, (für jede/n Sach-
bearbeiter/in) vorname.nachname@lubw.bwl.de,
poststelle@lubw.bwl.de, www.lubw.baden-wuerttemberg.de
- Stiftung Naturschutzfonds,
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart,
Fon 0711-126-0, Fax 0711-126-2255 (Zentrale MLR),
info@stiftung-naturschutz-bw.de,
www.stiftung-naturschutz-bw.de

- Landesamt für Denkmalpflege,
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 11,
Berliner Straße 12, 73728 Esslingen a. N.,
Fon 0711 904-0, Fax 0711 904-45188,
Abteilungsleiter: Prof. Dr. Dieter Planck, Präsident,
Fon 0711 904-45100,
dieter.planck@rps.bwl.de

Regierungspräsidien

- Regierungspräsidium Stuttgart,
Ruppmannstraße 21,
70565 Stuttgart,
Fon 0711-904-0, Fax 0711-904-2408, abteilung5@rps.bwl.de,
Referat 55: Leiter: Dr. Dietrich Kratsch, Fon: 0711-904-15500,
Dietrich.Kratsch@rps.bwl.de
Referat 56: Leiter: Reinhard Wolf, Landeskonservator,
Fon: 0711-904-15600, Fax 0711-904-15092
reinhard.wolf@rps.bwl.de
- Regierungspräsidium Karlsruhe,
Schlossplatz 1-3,
76131 Karlsruhe,
Referat 55: Leiter: Thomas Hoffmann,
Fon 0721-926-0, Fax: 0721-926-3235,
Thomas.Hoffmann@rpk.bwl.de,
Referat 56: Leiter: N.N.
Fon 0721-926-4350, Fax: 0721-926-4044,
abteilung5@rpk.bwl.de
Beide Referate: Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe
- Regierungspräsidium Freiburg,
Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.
Fon 0761-208-0, Fax 0761-208-1268,
Referat 55, Leiter: Job von Witzleben, Ltd. Regierungsdirektor,
Fon 0761 208-4233, abteilung5@rpf.bwl.de,
Referat 56, Leiter: Dr. Jörg-Uwe Meineke, Landeskonservator,
Fon 0761 208-4133, abteilung5@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad- Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen,
Fon 07071-757-0, Fax 07071-757-3190
Referat 55, Leiter: N.N., Fon 07071 757-2281,
Referat 56, Leiter Dr. Volker Kracht, Landeskonservator,
Fon 07071 757-2306, volker.kracht@rpt.bwl.de

In kurzer Form enthält das *Taschenbuch des Naturschutzes in Baden-Württemberg* die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen für den Naturschutz in Feld, Wald und Flur. Es möchte damit Orientierung geben und Naturschützerinnen und Naturschützer bei ihrer wichtigen Arbeit unterstützen.